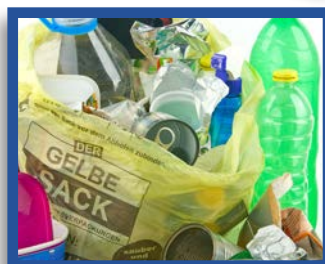
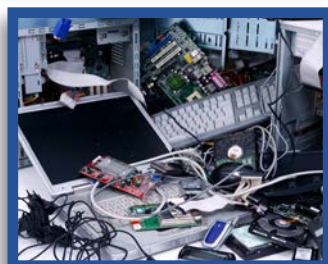


UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

- ✓ Energie-Scout-Kampagne 2019/20 startet mit Workshops im August
- ✓ ElektroG: „Passive“ Geräte ab Mai 2019 betroffen
- ✓ EU-Emissionshandel: Treibhausgasausstoß sinkt im Jahr 2018 um 3,9 Prozent



UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 2 / Juni 2019

POLITIK UND RECHT	4
SAARLAND	4
<i>Energie-Scout-Kampagne 2019/20 startet mit Azubi-Workshops im August</i>	4
<i>Wie Unternehmen von der Solarenergie profitieren können</i>	4
<i>Saarländische Industrie gründet branchenübergreifendes Energieeffizienz-Netzwerk</i>	5
BUND	5
<i>Neues BAFA-Merkblatt zu Drittstromabgrenzungen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregel</i>	5
<i>Merkblatt zu Abgrenzungsfragen von Drittstrommengen veröffentlicht</i>	7
<i>Marktstammdatenregister: Papierformulare bei fehlendem Internetzugang</i>	7
<i>Bundesnetzagentur veröffentlicht Hinweise zu Stromspeichern</i>	7
<i>Bundesregierung: Kein generelles Ende der Doppelbelastung von Stromspeichern</i>	8
<i>Emissionshandelsverordnung 2030 veröffentlicht</i>	8
<i>"Klimakabinett" eingesetzt</i>	9
<i>Neue Prognose: Deutschland könnte 2020-Klimaschutzziel um 7 Prozent verfehlen</i>	9
<i>Bundesregierung sieht derzeit große Überkapazitäten im Strombinnenmarkt</i>	10
<i>Deutschland nähert sich EE-Ziel 2020</i>	11
<i>EEG und KWKG novelliert</i>	11
<i>Novelle des NABEG abgeschlossen</i>	12
<i>Stromnetzentgelte für Industriekunden 2019 deutlich gestiegen</i>	13
<i>Plattform Zukunft der Mobilität: Erste Ergebnisse zu Klimaschutz und Ladeinfrastruktur</i>	13
<i>Erdgas: Fusion der Marktgebiete kann Gaspreise steigen lassen</i>	15
<i>Gebäudeenergiegesetz: Referentenentwurf liegt vor</i>	15
<i>ElektroG: „Passive“ Geräte ab Mai 2019 betroffen</i>	16
<i>LAGA veröffentlicht Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung (M 34)</i>	17
<i>BMU veröffentlicht Radon-Maßnahmenplan</i>	17
<i>Recherche nach Entsorgungsfachbetrieben</i>	18
EUROPÄISCHE UNION	18
<i>EU-Emissionshandel: Treibhausgasausstoß sinkt im Jahr 2018 um 3,9 Prozent</i>	18
<i>Europäisches Parlament fordert erneut Anhebung der EU-Klimaschutzziele</i>	19
<i>Merkel will CO₂-Bepreisung europäisch regeln</i>	19
<i>Neue CO₂-Grenzwerte für Pkw vom Rat verabschiedet</i>	20
<i>EuGH sieht EEG 2012 einschließlich der Besonderen Ausgleichsregel als beihilfefrei</i>	20
<i>EU-Parlament verabschiedet Reform des europäischen Strommarkts</i>	21
<i>Energieunion: EU-Kommission zieht positive Bilanz</i>	22
<i>Energiesteuern: EU-Kommission will Mehrheitsentscheidungen</i>	22
<i>Neue EU-Gas-Richtlinie tritt in Kraft</i>	23
<i>Energie-Winterpaket der EU: alle Gesetze endgültig verabschiedet</i>	24
<i>Entscheidung über mögliche Beschränkung von Titandioxid erneut verschoben</i>	24
<i>12. ATP zur CLP-Verordnung veröffentlicht</i>	25
<i>EU-Umweltagentur stellt Bericht zur Vermeidung von Kunststoffabfällen vor</i>	25
<i>Mögliche Beschränkung von Mikroplastik: ECHA eröffnet Konsultation</i>	26
<i>Sustainable Finance: EU-Parlament legt Verhandlungsposition zur Taxonomie fest</i>	26
<i>Europäische Umweltvorschriften: Überprüfungsbericht und Konsultation der EU-Kommission</i>	27
KURZ NOTIERT	27
FÖRDERPROGRAMME / PREISE	31
VERANSTALTUNGSKALENDER	33
FÜR SIE GELESEN	34
RECYCLINGBÖRSE	35

Liebe Leserinnen und Leser,



die Klimaerwärmung ist ein globales Problem und globale Probleme benötigen eine globale Antwort. Wenn der Sonderbericht des Weltklimarats (IPCC) vom November 2018 die Situation korrekt beschreibt, bleiben der Welt noch knapp 420 Gigatonnen (Gt) CO₂, die in die Atmosphäre emittiert werden können, um das 1,5-Grad-Ziel nicht zu verfehlen (Budget für das Zwei-Grad-Ziel: ca. 1.170 Gt). Aus umweltökonomischer Sicht ist die Antwort damit klar und einfach: Die 420 Gt werden in Zertifikate transformiert, die für alle Tätigkeiten, bei denen CO₂ in die Atmosphäre abgegeben wird – bspw. Verbrennen von fossilen Energieträgern wie Öl, Gas und Kohle - vorgehalten werden müssen.

Man mag einwenden, dass es utopisch sei, ein verbindliches globales Emissionshandelssystem in kurzer Zeit zu etablieren. Denn die Zeit drängt in der Tat, wenn man bedenkt, dass global jedes Jahr ca. 42 Gt CO₂ ausgestoßen werden. Andererseits gibt es mit dem EU-ETS bereits ein funktionierendes Zertifikatesystem. Das Rad muss also keineswegs erst erfunden werden. Es muss lediglich globalisiert werden. Deutschland wird seit einiger Zeit vorgeworfen, dass es seine Vorreiterrolle beim Klimaschutz verloren habe. Ob zu Recht, oder zu Unrecht, sei dahingestellt. Mit der Diskussion über die CO₂-Bepreisung böte sich Deutschland aber genau jetzt die Gelegenheit, diese Vorreiterrolle zurückzugewinnen. Es muss lediglich einen Vorstoß in Richtung einer grundlegenden Novellierung und Ausdehnung des EU-ETS auf alle fossilen Primärenergieträger wagen. Wer auch immer Öl, Gas oder Kohle zu Zwecken in den Verkehr bringt, die mit CO₂-Emissionen einhergehen, muss dafür Zertifikate erwerben (Upstream-Emissionshandel). Damit ließe sich der überwiegende Teil aller Emissionsquellen abdecken. Bislang werden vom EU-ETS ca. 45 Prozent erfasst, die Sektoren Verkehr (bis auf die Luftfahrt) und Gebäude jedoch nicht. Freilich wird man die Landwirtschaft als eine nicht unbedeutende CO₂-Quelle damit nicht direkt einbeziehen können, aber durch eine geeignete Definition des Tätigkeitsbegriffs unter gleichzeitiger Aufgabe des Anlagenbezuges ließe sich auch dies erreichen.

Ein reformiertes EU-ETS würde somit die Voraussetzung für einen einheitlichen CO₂-Preis schaffen und durch seine Anknüpfung an das Emissionspotenzial von fossilen Primärenergieträgern gleichzeitig offen für eine globale Anwendung sein. Dass es zielgenau das Budget von 420 Gt bzw. 1.170 Gt effizient allokiert und damit das 1,5-Grad- oder Zwei-Grad-Ziel einhalten würde, ergibt sich in einem System der Mengensteuerung von selbst.

Ihre

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

<u>Herausgeber:</u> Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	<u>Ausgabe Saarland:</u> IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	<u>Homepage:</u>  www.saarland.ihk.de <u>Bildnachweis:</u>  http://de.fotolia.com
<u>Ansprechpartner:</u> Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	☎ (0681) 95 20 – 430, ✉ (0681) 95 20 – 489, ✉ uwe.rentmeister@saarland.ihk.de ☎ (0681) 95 20 – 425, ✉ (0681) 95 20 – 489, ✉ christian.wegner@saarland.ihk.de	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

SAARLAND

Energie-Scout-Kampagne 2019/20 startet mit Azubi-Workshops im August

Die IHK Saarland wird sich weiter an der bundesweiten Initiative des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) und der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz beteiligen und erneut die Qualifizierung von Auszubildenden zu „Energie-Scouts“ durchführen.

Nachdem die Landessieger der Kampagne 2018/19 auf der Abschlussveranstaltung am 14. März 2019 in der IHK ausgezeichnet wurden, beginnt nach den Sommerferien die Kampagne 2019/20. Den Startschuss dazu bilden die beiden ganztägigen Workshops, die am 21. und 29. August 2019 in der IHK Saarland stattfinden werden. In diesen kostenfreien Workshops werden die theoretischen und praktischen Grundlagen vermittelt, die die teilnehmenden Auszubildenden für eine erfolgreiche Durchführung ihrer Praxisprojekte benötigen.

Die Azubis erfahren in Workshops wie man Energieverbräuche bewertet; machen sich mit Querschnittstechnologien vertraut, lernen Grundzüge der Projektarbeit und der innerbetrieblichen Kommunikation kennen, üben den Einsatz von Messgeräten und das Auswerten von Messdaten. Auf dieser Grundlage entwickeln sie dann in ihren Ausbildungsbetrieben eigene Projekte zur Einsparung von Energie und Energiekosten. Krönender Abschluss der Kampagne 2019/20 wird schließlich wieder die Projektpräsentation der teilnehmenden Teams und die Prämierung der besten Arbeiten auf einer Festveranstaltung im Frühjahr 2020 sein.

Seit dem Saarland-Start vor drei Jahren haben mehr als 110 Auszubildende aus Industrie, Handel und Dienstleistungen an der Initiative teilgenommen. Für die Azubis und die Unternehmen ist die Teilnahme eine echte Win-Win-Situation. Die Auszubildenden werden für die Bedeutung von Energieeinsparung und Energieeffizienz sensibilisiert. Sie erwerben zusätzliche Kompetenzen und der Teamspirit wird durch die Chance, eigenverantwortlich Projektideen zu entwickeln und umzusetzen, gestärkt. Die Unternehmen profitieren direkt von den Kostensenkungen und erhöhen zudem erheblich ihre Attraktivität als Ausbildungsbetrieb.

Jetzt für die Workshops anmelden!


Die Workshops der Kampagne 2019/20 werden am 21. und 29. August 2019 durchgeführt. Anschließend startet wieder die Projektphase in den Betrieben. Teilnahmeberechtigt sind alle auszubildenden IHK-Mitgliedsunternehmen, unabhängig von Größe oder Branche. Da die Zahl der Teilnehmer begrenzt ist, sollten sich interessierte Unternehmen bereits jetzt anmelden. Ansprechpartner für weitere Informationen sind Frau Ute Stephan, ☎ (0681) 9520-431, ✉ ute.stephan@saarland.ihk.de und Dr. Uwe Rentmeister, ☎ (0681) 9520-430, ✉ uwe.rentmeister@saarland.ihk.de.

Wie Unternehmen von der Solarenergie profitieren können

Auf einer Informationsveranstaltung am 19. Juni 2019 informierten die IHK Saarland und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes (MWAEV) über aktuelle Chancen und Trends beim Einsatz der Photovoltaik im Unternehmen. Neben Informationen zu den Neuerungen im EEG wurden fachliche Alternativen sowie Einschätzungen zur Wirtschaftlichkeit vorgestellt. Erfahrungen eines saarländischen Unternehmens mit der PV-Nutzung rundeten diese Fachveranstaltung ab.

In ihrem Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung einen Anteil von 65 Prozent der Stromerzeugung aus regenerativen Quellen für das Jahr 2030 zum Ziel gesetzt. Die beiden Hauptsäulen, auf die sich die Bundesregierung dabei stützt, sind die Windkraft und die Solarenergie (PV - Photovoltaik). Auch im Saarland soll der Anteil der regenerativen Stromnutzung erhöht werden. Ziel der saarländische Landesregierung ist ein Anteil von 20 Prozent bis 2020. Dabei wird im Saarland insbesondere der Photovoltaik ein hohes Potenzial zugemessen, denn die Potenzialanalyse aus dem Jahr 2011 zeigt auf, dass bis zu 3.000 MW Leistung aus PV möglich wären. Bis Ende 2018 waren davon aber erst rund 460 MW installiert. Die Landesregierung möchte daher dazu beitragen, die bislang ungenutzten Potentiale zu heben und sieht gerade für Unternehmen mit großen Dachflächen ideale Voraussetzungen für eine PV-Nutzung. Während in den vergangenen Jahren dabei die festvergütete Einspeisung des PV-Stroms im Vordergrund stand, haben sich die wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen inzwischen soweit verändert, dass die Eigenstromversorgung

aus PV deutlich an Attraktivität gewonnen hat. Dank der hohen Preisdegression von PV-Anlagen und modernen Stromspeichertechnologien sind mittlerweile höhere Autarkiegrade möglich.

Die Vorträge der Gemeinschaftsveranstaltung stehen auf der Homepage der IHK Saarland zum Download zur Verfügung unter der Kennzahl  [1859](#).

Saarländische Industrie gründet branchenübergreifendes Energieeffizienz-Netzwerk

Fünf große saarländische Unternehmen haben diese Initiative aufgegriffen und am 13. März 2019 das Netzwerk „EnergieEffizienz für die Industrie“ - kurz E.E.f.I. – gegründet. E.E.f.I. ist das erste branchenübergreifende Energieeffizienz-Netzwerk, das ausschließlich aus saarländischen Großbetrieben besteht und das Vierte an der Saar, das im Rahmen der Bundesinitiative gegründet wurde. Netzwerkträger ist die Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände e.V. (VSU).

„Für den Klimaschutzplan 2050 lautet die Devise ‘Efficiency First’: Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz gehen immer vor, wenn sie volkswirtschaftlich günstiger sind als die Bereitstellung von Energie. Gerade beim produzierenden Gewerbe ist das Potenzial in Sachen Energieeffizienz aber noch nicht ausgeschöpft. Die Zusammenarbeit der Unternehmen in einem Energieeffizienznetzwerk motiviert dazu, gemeinsam Maßnahmen zum Energiesparen umzusetzen. Damit leisten die Unternehmen einen wertvollen Beitrag zur Energiewende“, so Staatssekretär Jürgen Barke.




„Es ist toll, wie viel freiwilliges Engagement die saarländischen Unternehmen beim Thema Klimaschutz und Energieeffizienz zeigen, und wir als VSU sind stolz darauf, noch ein zweites Energieeffizienz-Netzwerk im Saarland als Netzwerkträger unterstützen zu können“, so Antje Otto, Mitglied der Geschäftsführung der VSU. „Vor dem Hintergrund der aktuellen klimapolitischen Debatte ist dieses Engagement der Unternehmen richtig und wichtig.“ Die Erfahrung der Initiative mit Netzwerken hat gezeigt, dass teilnehmende Unternehmen ihre Energieeffizienz schon nach wenigen Jahren im Vergleich zum Branchendurchschnitt deutlich stärker verbessern können. So sind sie in der Lage, ihre Energiekosten zu senken und zeigen aktives Engagement für den Klimaschutz.

Mit Frau Silvia Goergen, Dipl. Wirtsch. Ing., konnte eine kompetente Moderatorin mit jahrelanger Erfahrung in der Netzwerkarbeit gewonnen werden. „Das Netzwerk lebt vom Austausch, der Zusammenarbeit und der aktiven Teilnahme. Dass die Unternehmen freiwillig miteinander agieren möchten, freut mich sehr. Durch den gemeinsamen Erfahrungsaustausch können die Firmen voneinander lernen und leisten gleichzeitig einen wertvollen Beitrag zur Erreichung der klimapolitischen Ziele Deutschlands“, so Silvia Goergen.

Hintergrund:

Im Dezember 2014 haben die Bundesregierung, Verbände und Organisationen der Wirtschaft eine Vereinbarung zur Initiierung und Durchführung von rund 500 neuen Energieeffizienz-Netzwerken bis zum Jahr 2020 geschlossen. Sie ist Teil des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) und soll einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele Deutschlands leisten. Die Bundesregierung geht auf Basis bisheriger Erfahrungen mit Energieeffizienz-Netzwerken in Deutschland davon aus, dass die Durchführung von 500 zusätzlichen Netzwerken zu Einsparungen von bis zu 5 Mio. t THG-Emissionen bis zum Jahr 2020 führen kann.

Weitere Informationen unter:  www.effizienznetzwerke.org.

Rückfragen bitte an: Frau Antje Otto, Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände e.V. – VSU, Harthweg 15, 66119 Saarbrücken,  (0681) 95434-41,  otto@vds-stahl.de,  <http://www.vsu.de>.

BUND

Neues BAFA-Merkblatt zu Drittstromabgrenzungen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregel

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat ein neues Merkblatt zum Thema Abgrenzung von Drittstrommengen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregel des EEG veröffentlicht. Nachfolgend sind die wichtigsten Punkte zusammengefasst.

Zu selbstverbrauchten Strommengen:

Die drei Kriterien Sachherrschaft, Bestimmung der Arbeitsweise und Tragung des wirtschaftlichen Risikos müssen kumulativ vorliegen, damit eine Strommenge zum Selbstverbrauch zählt.

Widerlegbare Vermutung: Bei Werkvertragsnehmern liegt das wirtschaftliche Risiko bei diesen, bei Dienstvertragsverhältnissen bzw. Dienstverschaffungsverträgen liegt es hingegen beim Auftraggeber. Widerlegt ist die Vermutung, wenn Hinweise vorliegen, die eine andere Zuordnung der Betreibereigenschaft ergeben. Trotz der Vermutung muss der Antragssteller die vorgegebenen Kriterien prüfen und einordnen. Ob eine Stromverbrauchseinrichtung als Selbstverbrauch zu werten ist, muss immer im Einzelfall entschieden werden.

Zur Bagatellgrenze:

Bagatellverbräuche Dritter werden dem Selbstverbrauch des antragsstellenden Unternehmens zugeordnet und unterliegen damit nicht der Zuordnung nach den drei Betreibereigenschaft. Das BAFA geht davon aus, dass Stromverbräuche bis ca. 3.500 kWh eine Bagatelle sein können. Wie im EEG festgehalten, kommt es aber immer auf den Einzelfall an, z. B. auf die Größe des Unternehmens.

Übliche Bagatellfälle sind für das BAFA neben den im EEG genannten zum Beispiel Arbeitsplatzcomputer und ähnliche Bürogeräte, Feuermelder oder Überwachungskameras. Stromverbräuche von Handwerkern und Reinigungsdienstleistern, Gästen, Patienten und Passagieren.

Keine Bagatelle liegt hingegen vor, wenn der Stromverbrauch zu hoch ist (z. B. bei Bautrocknern und gewerblichen Getränkeautomaten) oder wenn die Verbrauchskonstellationen von den üblichen Standardfällen deutlich abweichen. Soweit es sich um gesondert abgerechnete Drittmengen handelt, sind diese selbst bei geringfügigen Stromverbräuchen nicht als Bagatelle zu werten.

Die Einstufung als Bagatellsachverhalt scheidet auch dann aus, wenn die Fallgestaltung objektiv darauf ausgerichtet ist, EEG-Umlagezahlungen durch das Ausreizen der Bagatellzurechnung anteilig zu umgehen. Bestehen Zweifel, ob die Bagatellregelung zur Anwendung kommt, wird empfohlen, die betroffene Strommenge als Weiterleitung eingestuft zu belassen.

Messen und Schätzen:

Grundsätzlich muss gemessen werden, solange kein unvertretbarer Aufwand vorliegt. Ein Hinweis für Unvertretbarkeit liegt vor, wenn der Stromverbrauch Dritter nur knapp über der Bagatellschwelle liegt und mit einer Messung keine zusätzlichen Erkenntnisse liefert. Dies ist dann der Fall, wenn mehrere gleichartige Stromverbrauchsgeräte unter gleichartigen Einsatzbedingungen eingesetzt und davon einige wenige repräsentativ geeicht gemessen werden und die weiteren Stromverbrauchsgeräte unter Heranziehung des bei der exemplarischen Messung ermittelten Messergebnisses sachgerecht mit Sicherheitszuschlag geschätzt werden. Für die Frage, ob eine Schätzung statt Messung durchgeführt werden darf, ist zudem zu klären, ob eine Abgrenzung „am vorgelagerten Punkt“ wirtschaftlich unzumutbar ist, mit der unabgegrenzte Verbräuche des Antragstellers und Dritter gemeinsam als Drittverbräuche behandelt werden.

Das BAFA akzeptiert insoweit auch Messungen eines ungeeichten Zählers als Schätzgrundlage, wenn darauf ein Sicherheitszuschlag gemacht wird. Das BAFA geht zudem davon aus, dass eine vorzeitige Nachrüstung außerhalb des nächsten turnusmäßigen oder außerplanmäßigen Austauschs von bislang ungeeichten, aber befreiten Messstellen mit geeichten Zählern in Fällen von bestehenden Befreiungen einen unvertretbaren Aufwand im Sinne des § 62b Absatz 2 Nr. 2 EEG 2017 darstellt.

Nicht beantragte Abnahmestellen:

Auch dieser Strom muss korrekt im Sinne des EEG grundsätzlich gemessen werden, da die Strommengen dem BAFA mitzuteilen sind.


Download:

 https://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/besondere_ausgleichsregelung_node.html


Merkblatt zu Abgrenzungsfragen von Drittstrommengen veröffentlicht


Das Thema Abgrenzung von Drittstrommengen beschäftigt derzeit sehr viele Unternehmen, die Privilegierungen beim Strompreis in Anspruch nehmen (Eigenversorgung, BesAR, netzseitige Umlagen). Mit dem Energiesammelgesetz, das Ende 2018 in Kraft trat, wurden die Regelungen ins EEG aufgenommen. Zwar wurde erstmals eine Schätzmöglichkeit eröffnet, gleichzeitig sind die Vorgaben aber hochbürokratisch.

Das Merkblatt gibt Hinweise, wann es sich überhaupt um eine Drittstrommenge handelt, die abgegrenzt werden muss. Zudem gibt es eine Hilfestellung, wann gemessen werden muss und wann geschätzt werden darf.


Das Merkblatt (UE30) steht auf der Homepage der IHK Saarland unter der Kennzahl  [1495](#) zum Download zur Verfügung.

Marktstammdatenregister: Papierformulare bei fehlendem Internetzugang

Viele Betreiber von kleinen PV-Anlagen besitzen keinen eigenen Internetzugang und können sich daher nicht im Marktstammdatenregister eintragen. Die Bundesnetzagentur hält Papierformulare bereit. Diese können bei der allgemeinen Hotline unter  0228/14 3333 angefordert werden.

Das aktualisierte Merkblatt zum Marktstammdatenregister (UE22) steht auf der Homepage der IHK Saarland unter der Kennzahl  [1495](#) zum Download zur Verfügung.

Bundesnetzagentur veröffentlicht Hinweise zu Stromspeichern

Stromspeicher müssen im Marktstammdatenregister als eigenständige Anlage eingetragen werden. Zudem bestehen Meldepflichten gegenüber dem Netzbetreiber. Die Bundesnetzagentur hat nun zu diesen Fragen ein Hinweisblatt veröffentlicht. Der DIHK hat die wichtigsten Aussagen zusammengefasst. Das angepasste Merkblatt zum Marktstammdatenregister (UE22) steht auf der Homepage der IHK Saarland unter der Kennzahl  [1495](#) zum Download zur Verfügung.

Registrierungspflichten und Sanktionen:

Jeder ortsfeste Stromspeicher muss im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur eingetragen werden, sofern er mittelbar oder unmittelbar an ein Stromnetz angeschlossen werden soll. Dies gilt auch, wenn der Speicher in Kombination mit einer Stromerzeugungsanlage (z. B. PV) genutzt wird. Verstöße gegen die Registrierungspflicht können u. a. zu einer Kürzung der EEG-Förderung führen.

Registrierungspflichtig sind alle Stromspeicher, die ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien einspeichern und nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb gingen. Für alle anderen Stromspeicher besteht die Registrierungspflicht, wenn sie nach dem 30. Juni 2017 in Betrieb gegangen sind.

Betreiber, die bisher nur ihre EEG-Anlage, nicht jedoch ihren Stromspeicher registriert haben, müssen die Registrierung des Stromspeichers im Marktstammdatenregister nachholen. Um Kürzungen von EEG-Förderzahlungen infolge einer Sanktion nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 EEG zu vermeiden, muss eine Registrierung eines EE-Stromspeichers im Marktstammdatenregister bis zum 31. Dezember 2019 erfolgen. Dies gilt allerdings nur für Stromspeicher, die mit erneuerbarem Strom befüllt werden.


Erfolgt eine Registrierung nach dem 31. Dezember 2019, greift die Amnestie dennoch bis zum 31. Dezember 2019. Sanktionen im Sinne einer verringerten EEG-Zahlung gelten erst ab dem 01. Januar 2020. Die Sanktion umfasst allen Strom, der aus einer EEG-Anlage im Speicher zwischengespeichert wurde. Direkteinspeisungen ins Netz aus der EEG-Anlage sind nicht betroffen, sofern diese registriert wurden.

Meldepflichten gegenüber dem Netzbetreiber:

Ein Anlagenbetreiber erhält nur dann eine Förderung nach dem EEG, wenn er seinen Verpflichtungen zur Datenübermittlung an den Netzbetreiber nach § 71 EEG erfüllt hat. Die Daten für die Jahresabrechnung sind demnach anlagenscharf zur Verfügung zu stellen. Für einen EE-Stromspeicher ist damit ein separater Nachweis erforderlich.

Ein Nachweis für EE-Stromspeicher erscheint der Bundesnetzagentur dann entbehrlich, wenn der Anlagenbetreiber sicherstellt und dem Netzbetreiber hinreichend darlegt, dass die Einspeisung von Strom aus dem EE-Stromspeicher ins Netz technisch jederzeit wirksam ausgeschlossen ist.

Nach Ansicht der Behörde sind Stromspeicher und EEG-Anlage keine Anlagen gleichartiger erneuerbarer Energien. Eine gemeinsame Messung und Abrechnung nach §24 Abs. 3 EEG ist daher nach dieser Sichtweise nicht möglich. Wird der Speicher lediglich aus einer EEG-Anlage oder mehreren EEG-Anlagen mit gleich hohem Förderanspruch befüllt, kann eine anlagenscharfe Messung und Abrechnung entbehrlich sein.

Sie finden das Hinweisblatt der Bundesnetzagentur  [hier](#).

Bundesregierung: Kein generelles Ende der Doppelbelastung von Stromspeichern

Die Strombinnenmarkttrichtlinie sieht ein Ende der Doppelbelastung von Stromspeichern aktiver Kunden vor. Die Bundesregierung hat sich in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion (BT-Drucksache 19/8094) zurückhaltend zum Ende der Doppelbelastung von Stromspeichern mit Netzentgelten und damit einhergehend netzseitigen Umlagen geäußert.

Die Bundesregierung betont, dass die Richtlinie kein generelles Ende der Doppelbelastung von Stromspeichern mit Netzentgelten bedeutet. Sie wird nur die Vorgaben der Richtlinie einhalten und Stromspeicher dann freistellen, wenn sie von sogenannten aktiven Kunden betrieben werden, für selbstverbrauchte Strommengen oder wenn Flexibilitätsdienstleistungen für Netzbetreiber erbracht werden (z. B. Regelenergie).

Aktive Kunden sind nach Artikel 2 Nummer 8 der Strombinnenmarkttrichtlinie "Endkunden oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, der bzw. die an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen oder - sofern Mitgliedsstaaten dies gestatten - an einem anderen Ort erzeugte Elektrizität verbraucht, gespeichert oder eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, sofern es sich dabei nicht um seine gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt." Demnach sind alle Energieversorger keine aktiven Kunden und ihre Speicher fallen nicht unter diese Definition.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass ein Ende der Doppelbelastung bei aktiven Kunden zu einer Reduzierung des Netzausbaubedarfs im Verteilnetz führen kann. Bedarf an einer "Speicheroffensive" sieht die Bundesregierung nicht.

Quelle: DIHK

Emissionshandelsverordnung 2030 veröffentlicht

Die Emissionshandelsverordnung 2030 (EHV 2030) konkretisiert Regelungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) für die kommende Handelsperiode 2021 bis 2030. Sie enthält unter anderem die Rechtsgrundlagen zur Befreiung von Kleinemittenten.

Am 01. Januar 2021 startet die vierte Handelsperiode des EU-Emissionshandels. Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen können auf Antrag jeweils für den Zeitraum 2021 bis 2025 (erste Zuteilungsperiode) und 2026 bis 2030 (zweite Zuteilungsperiode) eine kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen beantragen. Kleinemittenten können sich von der Teilnahme am Emissionshandel befreien lassen.

Als Kleinemittenten gelten Anlagen, die in jedem Jahr eines definierten Bezugszeitraums weniger als 15.000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent emittiert haben. Diese können sich nach § 16 EHV für den Zuteilungszeitraum 2021 bis 2025 und 2026 bis 2030 von der Teilnahme am Emissionshandel befreien lassen. Der Bezugszeitraum für den Zuteilungszeitraum 2021 bis 2025 sind die Jahre 2016 bis 2018; der Bezugszeitraum für den Zuteilungszeitraum 2026 bis 2030 sind die Jahre 2021 bis 2023. Während der Dauer der Befreiung muss der Betreiber "gleichwertige" Maßnahmen in Form einer Zahlung eines Ausgleichsbetrages für ersparte Kosten des Erwerbs von Emissionsberechtigungen oder einer Selbstverpflichtung zu Emissionsminderungen leisten (§ 19 und § 20 EHV). Zudem greifen gestaffelte Erleichterungen bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG (Anlagen < 5.000 t Kohlendioxidäquivalent ohne Pflicht zur Verifizierung des Emissionsberichts; Anlagen > 5.000 t Kohlendioxidäquivalent alle drei Jahre Pflicht zur Verifizierung des Emissionsberichts).

Die Befreiung nach § 16 EHV erlischt, wenn die Anlage in einem Berichtsjahr 25.000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent oder mehr emittiert. Ab dem Kalenderjahr der Überschreitung dieser Emissionsgrenze unterliegt die Anlage der Pflicht zur Teilnahme am Emissionshandel nach § 7 Absatz 1 TEHG.

Für eine Befreiung wie auch für eine kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zuteilungszeitraum 2021 bis 2025 muss bis spätestens 29. Juni 2019, 24:00 Uhr ein Antrag bei der Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) eingereicht werden. Die Antragstellung erfolgt elektronisch. Das Antragsformular sowie ein Hinweispapier mit grundlegenden Informationen zum Antragsverfahren werden im Mai 2019 auf der [DEHSt-Internetseite](#) veröffentlicht. Antragsteller für die Kleinemittenten-Regelung sollten auch immer einen Antrag auf kostenlose Zuteilung stellen, da ansonsten im Falle einer Ablehnung des Befreiungsantrags auch keine kostenlose Zuteilung möglich wäre.

Quelle: DIHK

"Klimakabinett" eingesetzt

In der Sitzung am 20. März 2019 hat das Bundeskabinett beschlossen, einen Kabinettausschuss "Klimaschutz" einzurichten. Aufgabe soll sein, die rechtlich verbindliche Umsetzung des Klimaschutzplans sowie der Klimaschutzziele für das Jahr 2030 vorzubereiten.

Das sogenannte "Klimakabinett" geht auf einen Beschluss des Koalitionsausschusses am 14. März zurück. Nach eigener Darstellung unterstreiche die Bundesregierung mit der Einrichtung des Kabinettausschusses die politische Bedeutung des Klimaschutzes und intensiviere die Arbeit an der gesetzlichen Umsetzung des Klimaschutzplans auf höchster politischer Ebene.

Weitere Informationen zum Arbeitsprogramm liegen noch nicht vor. Auch ist bisher unklar, welchen Einfluss die Einsetzung des Kabinettausschusses (bzw. dessen Arbeit) auf den Vorschlag des BMU für ein Klimaschutzgesetz haben wird. Man halte jedoch daran fest, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, in diesem Jahr die gesetzlichen Regelungen zu verabschieden.

Der Kabinettausschuss besteht aus:

- Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel als Vorsitzende,
- stellvertretender Vorsitzender ist der Bundesminister der Finanzen als Stellvertreter der Bundeskanzlerin Olaf Scholz,
- Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Svenja Schulze ist Beauftragte Vorsitzende,
- Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer,
- Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier,
- Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner,
- Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer,
- Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes Helge Braun,
- Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Staatssekretär Steffen Seibert,
- Andere Mitglieder der Bundesregierung können einbezogen werden, soweit sie in ihrer Zuständigkeit betroffen sind.

Neue Prognose: Deutschland könnte 2020-Klimaschutzziel um 7 Prozent verfehlen

Deutschland reduziert den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2020 im Vergleich zu 1990 voraussichtlich um 33,2 Prozent. Dies zeigen die Prognosen, die das Bundesumweltministerium im sogenannten „Projektionsbericht 2019“ am 15. Mai veröffentlicht hat.

Im letzten Projektionsbericht aus dem Jahr 2017 wurde noch mit einer Reduktion um 34,7 Prozent bis 35,5 Prozent gerechnet. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Treibhausgasausstoß bis 2020 im Vergleich zu 1990 um 40 Prozent zu reduzieren.

Im Jahr 2030 wird mit einer Minderung um 41,7 Prozent gerechnet. Das Ziel liegt bei 55 Prozent. Im Projektionsbericht 2017 wurde ein Rückgang um 41,2 Prozent bis 45,4 Prozent erwartet.

Die Prognosen müssen aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben alle zwei Jahre erstellt werden. Die Szenarien berücksichtigen neben Annahmen zu gesamtwirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen und demographischen Rahmenbedingungen die klimapolitischen Maßnahmen, die bis zum 1. August 2018 verabschiedet wurden.

Sollte das Bevölkerungswachstum geringer als erwartet ausfallen, könnte die Minderung geringfügig höher ausfallen (0,5 Prozentpunkte). Ein geringeres Wirtschaftswachstum könnte ebenfalls zu einer zusätzlichen Minderung um 2 Prozentpunkte führen. Die Autoren des Projektionsberichts unterstreichen, dass die Emissionsentwicklung „selbst bezüglich relativ kurzer Zeiträume mit erheblichen Unsicherheiten behaftet“ ist.

Die Minderung bis zum Jahr 2020 um 33 Prozent teilt sich wie folgt auf die einzelnen Quellbereiche auf:

- Energiewirtschaft: -33 Prozent
- Energiebedingte Industrieemissionen: -37 Prozent
- Gewerbe, Handel, Dienstleistungen: -49 Prozent
- Haushalte: -40 Prozent
- Industrieprozesse (nicht-Energie): -40 Prozent
- Landwirtschaft: -20 Prozent
- Verkehr: +4 Prozent
- Flüchtige Emissionen der Energiesektoren: -83 Prozent

Die Emissionen der dem Emissionshandel unterliegenden Sektoren sinken bis 2020 um 23,6 Prozent im Vergleich zum Referenzjahr 2005 (Projektionsbericht 2017: 25,3 Prozent bis 25,9 Prozent). Das EU-weite Ziel liegt bei 20 Prozent.

In den nicht-ETS-Sektoren wird bis 2020 im Vergleich zu 2005 mit einer Minderung um 7 Prozent gerechnet (Projektionsbericht 2017: 9,3 Prozent bis 10,9 Prozent). Die Berechnung wurde auf Grundlage der international geltenden "Common Reporting Format"(CRF)-Kategorien durchgeführt, die keinen direkten Vergleich mit dem Minderungsziel der Effort-Sharing-Entscheidung (-14 Prozent im Vergleich zu 2005) zulassen. Die Emissionen würden sich laut Projektionsbericht im Jahr 2020 auf 436,6 Mio Tonnen CO₂-Äquivalente belaufen, die Emissionszuweisungen auf lediglich 425,6 Mio Tonnen. Fehlende Emissionszuweisungen müssen von anderen EU-Mitgliedsstaaten erstanden werden.

Den Projektionsbericht 2019 können Sie  [auf der Webseite des Bundesumweltministeriums](#) abrufen.

Bundesregierung sieht derzeit große Überkapazitäten im Strombinnenmarkt

Auf 80 bis 90 GW gesicherte Kraftwerksleistung taxiert die Bundesregierung die derzeit bestehenden Überkapazitäten im europäischen Strombinnenmarkt. Das geht aus einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion zurück (BT-Drucksache 19/10184). Die Bundesregierung stützt diese Aussage auf ein Gutachten, das in Kürze mit dem Monitoringbericht zur Stromversorgungssicherheit veröffentlicht werden soll.

Durch die Integration der Strommärkte können konventionelle Kraftwerke sukzessive reduziert werden, so dass das gegenwärtige Niveau der Versorgungssicherheit bis 2030 erhalten bleibt, so das Gutachten.

Weitere Erkenntnisse aus der Kleinen Anfrage:

- Nationale Leistungsbilanzen werden in keinem EU-Mitgliedsstaat mehr angewandt.
- Die Größe der Kapazitätsreserve kann jederzeit angepasst werden, um auf Entwicklungen am Strommarkt zu reagieren.
- Die Bundesregierung plant nach wie vor, einen Strompreisgipfel abzuhalten, um über Entlastungen bei den Strompreisen zu sprechen. Inhalte und Teilnehmer stehen aber noch nicht fest.
- Hinsichtlich der CO₂-Emissionen von Gaskraftwerken kommt eine Studie des Umweltbundesamtes zum Ergebnis, dass selbst unter Einbeziehung der Vorkettenemissionen die Emissionen immer noch unter denen von Stein- und Braunkohlekraftwerken liegen.

Quelle: DIHK

Deutschland nähert sich EE-Ziel 2020

Deutschland hat der EU zugesagt, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 18 Prozent zu steigern. Nach vorläufigen Daten des Umweltbundesamtes ist dieses Ziel mit 16,6 Prozent im Jahr 2018 in greifbare Nähe gerückt. Dies sind 1,1 Prozentpunkte mehr als 2017. Hauptträger des Anstiegs war, wie in den vergangenen Jahren auch, der Stromsektor.

Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch stieg von 36 auf 37,8 Prozent. Vor allem die Erzeugung aus Photovoltaik (+17 Prozent) konnte dabei deutlich zulegen. Insgesamt lag die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen um 4 Prozent über dem Vorjahreswert und erreichte 225,7 TWh. Dies ist ein Plus von knapp 10 TWh gegenüber dem Vorjahr. Die Windenergie bleibt mit einem Anteil von rund 50 Prozent mit Abstand die größte Quelle.

Im Wärmebereich erreichten erneuerbare Energien einen Anteil von 13,9 Prozent nach 13,4 Prozent im Jahr 2017. Während die Nutzung von Biomasse zurückging, gab es einen Anstieg bei Solarthermie und Wärmepumpen. Wie im Vorjahr wurden rund 171 TWh erneuerbar erzeugt. Da der Wärmeverbrauch aufgrund der milden Witterung aber deutlich sank (-3,5 Prozent), konnten die erneuerbaren Energien ihren Anteil steigern.

Im Verkehr gab es ebenfalls einen Zuwachs: Der Anteil von Biokraftstoffen und erneuerbarem Strom stieg von 5,2 auf 5,6 Prozent. Erneuerbare Energien stellten 36 TWh bereit. Der Stromverbrauch der Elektrofahrzeuge liegt mit 200 GWh trotz deutlichen Wachstums weiterhin auf niedrigem Niveau. Zum Vergleich: Im Schienenverkehr werden über 11 TWh Strom verbraucht.

Der Einsatz erneuerbarer Energien vermeidet in Deutschland 184 Mio. Tonnen CO₂. Davon entfallen 140 Mio. Tonnen auf den Stromsektor.

Weitere Zahlen und Fakten finden Sie  [hier](#).

EEG und KWKG novelliert

Neben den Fragen der Ausbaubeschleunigung wurden mit dem NABEG auch zahlreiche weitere energierechtliche Vorgaben geändert. Daher wird es in Berlin auch Energiesammelgesetz 2 genannt. Die wichtigsten Änderungen zusammengefasst:

EEG:

- Im Rahmen der Drittstrommengenabgrenzung werden die erweiterten Schätzmöglichkeiten um ein Jahr verlängert. Erst ab 2021 darf dann nur noch im Ausnahmefall geschätzt werden. Zudem haben sich Union und SPD darauf verständigt, die Regelungen zum Messen und Schätzen zeitnah weiterzuentwickeln, um die bürokratische Belastung zu verringern.
- Die Regelungen zum Einspeisemanagement bei erneuerbaren Energien wurden ins EnWG überführt und geändert. Bei den PV-Ausschreibungen wird der Höchstwert von 8,91 Cent/kWh auf 7,5 Cent/kWh gesenkt. Einige Gebote der letzten Ausschreibungsrunde hätten damit keinen Zuschlag erhalten.
- Das Umlageprivileg für KWK-Anlagen, die Strom ausschließlich auf Basis flüssiger Brennstoffe gewinnen, wird für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2022 gewährt. Dadurch sollen sie Zeit zur Umstellung ihrer Geschäftsmodell erhalten.
- PV-Anlagen, die zwischen dem 22. Dezember 2018 und 31. Januar 2019 ans Netz gingen, erhielten keine EEG-Vergütung. Dies wurde korrigiert.
- Das Erfordernis einer BImSch-Genehmigung auch für sog. Bürgerenergie-Windparks im Rahmen der Ausschreibungen wurde für alle Auktionen bis einschließlich des 01. Juli 2020 ausgedehnt. Andernfalls hätten bei den technologieübergreifenden Ausschreibungen auch Projekte ohne diese Genehmigung teilnehmen können.

Wind-auf-See-Gesetz:

- Es werden erstmalig die Begriffe Testfeld und Testfeldanbindungsleitungen eingeführt. Dies soll die Errichtung sog. Pilotwindanlagen erleichtern.

- Damit Testfelder im Küstenmeer ausgewiesen werden können, müssen die Länder diese in ihren Flächenentwicklungsplan aufnehmen und als solchen ausweisen.

In zahlreichen weiteren Gesetzen und Verordnungen wurden vor allem redaktionelle Änderungen vorgenommen. Zudem wird die Bundesregierung aufgefordert, bis Sommer sicherzustellen, dass KWK-Eigenversorgungsanlagen zwischen 1 und 10 MW nicht schlechter gestellt werden als andere Anlagen.

Quelle: DIHK

Novelle des NABEG abgeschlossen

Die Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) einschließlich der enthaltenen Änderungen des EEG und des KWKG ist abgeschlossen. Zuvor hatte der Bundesrat keine weiteren Einwände erhoben und damit die Anrufung des Vermittlungsausschusses vermieden. Zuvor erfolgte eine Verständigung mit der Bundesregierung, dass eine im Bundestag beschlossene Einschränkung der Netzentgeltbefreiung für Power-to-Gas-Anlagen zeitnah wieder geändert werden soll.

Mit dem Ziel der Beschleunigung des Netzausbaus insbesondere auf Übertragungsnetzebene wird die Möglichkeit eines vorzeitigen Baubeginns eingeführt. Die ist möglich, wenn eine Genehmigung der anderen Bauabschnitte absehbar ist. Planungs- und Genehmigungsschritte, die bislang hintereinander erfolgen müssen, können in diesen Fällen zeitlich überlappend verlaufen. Zudem wird bei Trassen- oder Trassenkorridoridentität (z. B. Ertüchtigung der Leiterseile, Ersatz- und Parallelneubau) auf die Verpflichtung zur Durchführung der Bundesfachplanung für länderübergreifende Vorhaben verzichtet. An die Stelle der Bundesfachplanung rückt dann das Planfeststellungsverfahren.

Zur Vermeidung von Doppelplanungen wird die Mitgenehmigung von Leerrohren bei Erdkabeln ermöglicht, wenn weiterer Zubaubedarf zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten ist. Wenn die Leerrohre nicht zur Aufnahme von Stromleitungen gebraucht werden, sollen sie für andere Infrastrukturen zur Verfügung stehen können. Für den SuedOstLink wird der Bedarf an Leerrohren bereits im Gesetz festgestellt.

Ein lang diskutiertes Thema waren die Entschädigungsregelungen. Hier ist eine Harmonisierung der Entschädigungspraxis und Einführung eines geordneten Entschädigungsverfahrens für betroffene Grundstückseigentümer sowie die Anhebung des Beschleunigungszusatzes beschlossen worden. Bei der Aufwandspauschale werden auch Nutzungsberechtigte (z. B. Pächter) einbezogen. Die Forderung nach einer jährlichen Entschädigung der Grundstückseigentümer wurde nicht aufgegriffen.

Für eine Reihe von Netzvorhaben wird die Notwendigkeit einer Planfeststellung festgesetzt, u. a. für Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen. Für weitere Anlagen wird die Möglichkeit auf Antrag des Vorhabenträgers ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ergänzt. Zielsetzung ist eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren durch die Konzentrationswirkung der Planfeststellung. Planfeststellungsfähig werden auch Energiekopplungsanlagen und Großspeicheranlagen mit einer Nennleistung ab 50 MW (§ 43 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 EnWG).

Neben den gesetzlichen Änderungen hat der Bundestag eine Entschließung angenommen, die zusätzliche Handlungsempfehlungen enthält. Dazu zählt die Einrichtung eines Internet-Artenschutzportals. Bis zum 4. Quartal 2019 soll die Bundesregierung dem Bundestag über den Stand des Konzeptes und den Zeitplan zur Umsetzung berichten.

DIHK-Bewertung:

Aus Sicht des DIHK sind die mit der NABEG-Novelle umgesetzten Änderungen durchaus geeignet, den Netzausbau zu beschleunigen. Angesichts der Dringlichkeit des Ausbaus bleiben die Beschleunigungsmaßnahmen aber hinter den tatsächlichen Erfordernissen zurück. Wichtig bleibt zudem die politische Unterstützung auf Bundes-, Länder und regionaler Ebene für den Netzausbau.

Quelle: DIHK

Stromnetzentgelte für Industriekunden 2019 deutlich gestiegen

Der VEA hat seinen jährlichen Preisvergleich der Stromnetzentgelte vorgelegt. Danach sind die Entgelte im Vergleich zu 2018 in der Mittel- und Niederspannung im Schnitt um mehr als 9 Prozent gestiegen. Die hohen regionalen Preisunterschiede bleiben bestehen.

Die Netzentgelte für Industriekunden waren im Vorjahr leicht zurückgegangen. Gegenüber 2018 sind die Netzentgelte für 2019 nun aber deutlich angestiegen. In der Mittelspannung sind die Entgelte im Durchschnitt um 0,36 ct/kWh und damit 9,2 Prozent gestiegen. In der Niederspannung fällt die durchschnittliche Steigerung 0,64 ct/kWh bzw. 9,7 Prozent noch etwas deutlicher aus.

Auffällig bleibt die große regionale Spreizung der Netzentgelte. So liegen die Netzentgelte für mittelständische Sondervertragskunden bei den zehn teuersten Netzbetreibern im Durchschnitt bei 7,20 ct/kWh auf Mittelspannungsebene und 13,77 ct/kWh auf Niederspannungsebene. Demgegenüber betragen die Netzentgelte für diese Letztverbraucher bei den zehn günstigsten Netzbetreibern im Durchschnitt bei 2,30 ct/kWh auf Mittelspannungsebene und 4,17 ct/kWh auf Niederspannungsebene. Allgemein ist das Entgeltniveau im Westen und Südwesten günstiger als im Rest von Deutschland.

In den Netzentgeltevergleich des VEA gehen die Entgelte von 813 Netzbetreibern für leistungsgemessene Kunden ein. Verglichen werden 15 Abnahmefälle in der Mittelspannung und drei Abnahmefälle in der Niederspannung.

Quelle:  www.vea.de.

Plattform Zukunft der Mobilität: Erste Ergebnisse zu Klimaschutz und Ladeinfrastruktur

Die Plattform Zukunft der Mobilität hat Ende März erste Ergebnisse veröffentlicht. Im Vordergrund steht der Zwischenbericht der AG1 (Verkehrskommission) mit den Empfehlungen für 40 Prozent weniger CO₂ im Verkehr bis 2030. Daneben hat die AG 5 (Sektorkopplung) ein Sofortpaket zur Ladeinfrastruktur vorgelegt.

Die AG 1 (Klimaschutz im Verkehr, bzw. Verkehrskommission) hat der Bundesregierung folgende Maßnahmen empfohlen, um das Sektorziel einer CO₂-Reduktion um 40-42 Prozent auf maximal 98 Mio. t CO₂ bis 2030 zu erreichen:

Klimaschutz soll generell als Chance verstanden werden. Der Wandel in der Mobilität soll nicht dazu führen, dass diese beschränkt wird. Das Referenzszenario des Verkehrsministeriums geht davon aus, dass die CO₂-Emissionen bis 2030 mit aktuellem Maßnahmenstand auf 150 Mio. t CO₂ sinken. Für die Erreichung des Klimaschutzziels im Verkehr bleibt somit eine Minderungslücke von weiteren 52 bis 55 Millionen t CO₂-Äq. Die AG 1 hat darauf aufbauend insgesamt sechs Handlungsfelder identifiziert, die ein hohes Potenzial zur Reduzierung der Emissionen aufweisen:

- Im Handlungsfeld Antriebswechsel wurde ein Anteil von 7 bis 10,5 Millionen E-Pkw im Bestand diskutiert sowie der Einsatz von Lkw mit alternativen Antrieben und eine massive Elektrifizierung kleinerer Lkw und Busse sowie der Wechsel auf weitere Antriebsarten in allen Fahrzeugsegmenten (Gas, LNG, H₂). Gegenüber dem Referenzszenario besteht hier ein CO₂-Minderungspotenzial von 9 bis maximal 41 Mio. t CO₂. Damit hat der Antriebswechsel bei Pkw und v.a. bei Lkw das größte Potenzial.
- Im Handlungsfeld Effizienzsteigerung bei verbrennungsmotorischen Pkw, LNF und Lkw wird ein Potenzial von bis zu 30 Prozent gegenüber 2015 gesehen. Damit wären 3 - 19 Mio. t zusätzlich bis 2030 möglich. In diesem Handlungsfeld wird auch das medial einschlägige Tempolimit diskutiert.
- Der Zielkorridor der regenerativen Kraftstoffe beträgt für Biokraftstoffe der zweiten Generation 1,8 bis 16 Prozent und bei strombasierten Kraftstoffen 2,1 bis 8,4 Prozent bezogen auf den gesamten Endenergiebedarf des Verkehrssektors. Das Potenzial biogener und synthetischer treibhausgasneutraler Kraftstoffe zur CO₂-Minderung wird mit minus 3,5 bis 21 Mio. t bewertet. Der Minuswert ergäbe sich aus einem Rückgang bei der Menge von aktuellen Biokraftstoffen.
- Das Handlungsfeld 4 (Modal Split Personenverkehr) sieht als oberen Zielkorridor einen Anteil von 12 Prozent Schiene, 8 Prozent Bus, U- und Straßenbahnen sowie 9 Prozent Rad- und Fußverkehr an der Personenverkehrsleistung – dies entspricht einer Steigerung der Personenverkehrsleistung von 53 Prozent beim Schienenpersonenverkehr (SPV), von 17 Prozent bei Bus, U- und Straßenbahn und von 45 Prozent beim Fuß- und Radverkehr gegenüber 2015. Hier wurde das Potenzial auf 7 bis 10 Mio. t eingegrenzt.

- Das Potenzial des Schienengüterverkehrs (SGV) wird mit einem Anteil von bis zu 25 Prozent und das der Binnenschifffahrt mit einem Anteil von bis zu 9,5 Prozent an der Transportleistung im Güterverkehr taxiert, dies entspricht einer Steigerung der Güterverkehrsleistung gegenüber 2015 von 70 Prozent bei der Schiene beziehungsweise 50 Prozent beim Binnenschiff. Selbst diese erheblichen Zuwächse ergeben ein vergleichsweise mäßiges zusätzliches Potenzial von 2,5 - 4,5 Mio. t.
- Das Thema Digitalisierung findet Eingang in weite Teile des Lebensablaufes (zum Beispiel Smart Parking, Automatisiertes Fahren, Steigerung des Anteils von Homeoffice). Das Potenzial beträgt laut Bericht 4,2 - 6 Mio. t zusätzlich.

Mit den kompromissfähigen Maßnahmen ist laut Bericht eine Reduzierung von 29 bis 39 Millionen t CO₂-Äq erzielbar. Da zu weiteren Punkten innerhalb der AG kein Kompromiss erzielt werden konnte, verbleibt eine Lücke von 16 -26 Mio. Tonnen CO₂. Um diese zu schließen, wird u.a. die Einführung einer zusätzlichen CO₂-Bepreisung als Option benannt, der allerdings in allen Non-ETS Sektoren geprüft werden soll. Dies würde angesichts der hohen CO₂-Vermeidungskosten im Verkehrssektor einen hohen CO₂-Preis nach sich ziehen. Weiterhin zur Diskussion stand die Einführung eines Bonus-Malus-Systems beim Fahrzeugkauf, eine Quote für Elektrofahrzeuge sowie ein stärkeres Engagement beim Thema regenerative Kraftstoffe. Der Bericht weist auch darauf hin, dass "für den notwendigen Infrastrukturausbau im Verkehrssektor müssen bereits jetzt dringend Investitionen (zum Beispiel Schiene, Wasserstoffinfrastrukturen, Stromnetze, Produktionskapazitäten etc.) angeschoben werden."

Zur Einordnung des Ambitionsniveaus ist zu erwähnen, dass das Sektorziel 2030 ambitionierter ist, als es selbst ein 95-Prozent-Ziel nötig machen würde. Daher gibt es innerhalb der NPM insbesondere aus industriepolitischer Perspektive Stimmen, die das Ziel 2030 noch einmal zur Debatte stellen wollen.

Des Weiteren hat die AG 5 Sektorkopplung ebenfalls zwei [Berichte](#) vorgelegt u. a. folgende Maßnahmen empfohlen:

Sofortpaket Ladeinfrastruktur 2019:

- 85 Prozent der Ladevorgänge findet im nicht-öffentlichen Bereich (privat oder im Unternehmen) statt. Der Ausbau der privaten Ladeinfrastruktur soll daher als zentraler Hebel für die E-Mobilität beschleunigt werden.
- Administrative Hürden für das Laden im gewerblichen Bereich sollen verringert werden. Empfohlen wird u.a. die Vereinheitlichung des Letztverbraucherbegriffs zwischen EnWG und EEG im Sinne des EnWG. Auf diese Notwendigkeit hat der DIHK insbesondere im Rahmen der Diskussion um das Laden in Unternehmen wie auch um das Marktstammdatenregister hingewiesen. Zudem empfiehlt die AG 5 die Befristung für den Entfall des geldwerten Vorteils für das Laden beim Arbeitgeber zu verlängern.
- Um den Aufbau privater Ladeinfrastruktur voranzutreiben, empfiehlt die AG, den Genehmigungsprozess durch die Netzbetreiber zu beschleunigen und private Ladeinfrastruktur in Wohn- und Gewerbeimmobilien zu fördern. Umfasst sein soll nicht nur die Wallbox, sondern auch die Ertüchtigung des Netzanschlusses und Steuerungs- und Kommunikationsfunktionalität. Entsprechende Anreize können die noch einzuführende Ladesäulenverpflichtung aus dem Gebäudeenergierecht entlasten.
- Die Genehmigungen für öffentliche Ladeinfrastruktur sollen vereinfacht werden, etwa indem diese als baugenehmigungsfreies Vorhaben in die Bauordnungen aufgenommen wird.
- Die Umsetzung der Eichrechtskonformität und die Anwendbarkeit der Preisangabenverordnung in Bezug auf Ladeinfrastruktur soll dagegen noch einmal überprüft werden. Unter der Perspektive von Markttransparenz und -information ist diese Empfehlung eher zurückhaltend zu sehen.

Red Flag Bericht 10 Prozent EV-Zulassungen:

- Dieser Bericht prüft, ob technische und regulatorische Hürden bestehen, falls der EV-Zulassungsanteil sprunghaft auf 10 Prozent ansteigt.
- Bezüglich Strombedarf (0,9 TWh je 350.000 EV) und Netzinfrastruktur bestehen keine Engpässe. Eine Durchdringung mit Elektrofahrzeugen über 30 Prozent erfordert jedoch in jedem Fall netzdienliches Laden.
- Für die private Ladeinfrastruktur empfiehlt die AG 5 jedoch klar, die Duldung von Ladeinfrastruktur und der Leerverrohrung in Gebäuden zügig über das WEG und das Gebäudeenergierecht umzusetzen.

Erdgas: Fusion der Marktgebiete kann Gaspreise steigen lassen

In 2021 fusionieren die beiden deutschen Gasmarktgebiete NCG und GASPOOL. Zwischen beiden Marktgebieten gibt es jedoch nur wenige Transportleitungen. Damit droht gesicherte Transportkapazität mit unge sicherter ersetzt zu werden. Risikoprämien und damit steigende Gaspreise im Großhandel können die Folge sein. Im Extremfall könnte es zu einer Zersplitterung in regionale Preiszonen kommen. Daher besteht Handlungsbedarf, die Engpässe zu beheben.

Die Marktgebietszusammenlegung:

Aus den derzeit zwei Handelszonen im deutschen Gasmarkt, NetConnectGermany (NCG) und GASPOOL soll zum 01. Oktober 2021 ein einheitliches Marktgebiet entstehen. Dies wurde 2017 mit einer Änderung der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) beschlossen. Dadurch soll der deutsche Gasmarkt eigentlich gestärkt werden, ihn liquider machen und die Versorgungssicherheit weiter verbessern.

Die Herausforderung:

Die Transportkapazitäten zwischen den Marktgebieten sind im Gegensatz zu den Importkapazitäten nach Deutschland sehr gering. Entsprechend kann es zu Engpässen kommen, wenn Importe in den Teil des Marktgebietes hinter dem Engpass geliefert werden sollen. Den Berechnungen der Netzbetreiber zufolge müssten nun die festen (d. h. gesicherten) Gastransportkapazitäten (analog zur „Kupferplatte“) nach Deutschland hinein um bis zu 78 Prozent gegenüber den heute verfügbaren Kapazitäten reduziert werden. Auch kontrahierte Langfristbuchungen an den Einspeisepunkten müssten demnach halbiert werden.

Der Transport der übrigen Mengen kann damit nur noch über mehr oder weniger unterbrechbare Kapazitäten gebucht werden. Für die Sicherstellung der Lieferverpflichtungen von Erdgas an die Unternehmen und Haushalte werden sich die Lieferanten voraussichtlich absichern und die entsprechenden Prämien vermutlich an die Kunden weitergeben. Der Handlungsdruck ist insofern hoch, als dass im Juni die erste Kapazitätsauktion für die Zeit nach der Zusammenlegung 2021 stattfinden wird.


Die Konsequenz können steigende Gaspreise am Großhandelsmarkt und dann auch bei gewerblichen und industriellen Gaskunden und Kraftwerken sein. Im Stromsektor könnten damit auch die Strompreise im Großhandel steigen, obgleich gerade angesichts des geplanten Kohleausstiegs die Rolle von Erdgas in der Stromerzeugung zunehmen wird. Wie hoch der Effekt ohne Gegenmaßnahmen sein würde, ist allerdings von Seiten des Marktes noch nicht abschätzbar.

Hinzu kommt, dass die Liquidität im deutschen Gasmarkt abnehmen könnte und aufgrund der Einschränkungen bei festen Kapazitäten der Lieferantenwechsel schwieriger wird.

Mögliche Lösung:

Das Problem zu geringer Transportkapazitäten ließe sich mittelfristig (rund sieben Jahre) durch vermehrten Netzausbau beheben. Von den Kosten abgesehen ist dies kurzfristig keine Option. Daher schlagen die Netzbetreiber und Lieferanten eine Art marktbasierendes Engpassprodukt vor, um zwischen den ehemaligen Marktgebieten gesicherte Transportleistungen anbieten zu können. Dabei würde gleichzeitig in einem Netz Gas gekauft und in einem anderen verkauft, es findet dabei nur ein virtueller Transport statt. Ein Teil der Lösung könnte auch sein, Drittnetze im Ausland (bspw. über Tschechien) für die gesicherte Durchleitung zu buchen.

Bei der Bundesnetzagentur wird dieser Ansatz der Gaswirtschaft noch mit Skepsis betrachtet, insbesondere weil sie nicht von einem wie von den Netzbetreibern errechneten starken Rückgang gesicherter Transportkapazitäten ausgeht.

Weitere Hintergrundinformationen zur Zusammenlegung der Marktgebiete finden Sie unter  www.marktgebietszusammenlegung.de.

Gebäudeenergiegesetz: Referentenentwurf liegt vor

Wirtschafts- und Innenministerium haben am 29. Mai 2019 den lang erwarteten Entwurf zum Gebäudeenergiegesetz veröffentlicht. Derzeit läuft die Anhörung der Verbände, so dass nach der Sommerpause ein Kabinettsbeschluss möglich wäre. Der Referentenentwurf enthält einige Änderungen zum Arbeitsentwurf aus

dem November 2018. Die Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung ist jedoch noch nicht beendet, so dass einige Streitpunkte mit dem Umweltministerium fortbestehen.

Dies gilt zuvorderst für die Forderung nach einer Verschärfung der energetischen Anforderungen an Neubau und Bestand. Laut EU-Gebäuderichtlinie müssen die Mitgliedsstaaten den Niedrigstenergiegebäudestandard für öffentliche Gebäude bis 2019 und für alle anderen Wohn- und Nichtwohngebäude bis 2021 festgelegt und eingeführt haben. Der Entwurf legt entsprechend der Wirtschaftlichkeitsberechnungen Vorgaben auf dem Niveau der EnEV 2016 fest. Dieses Anforderungsniveau soll sowohl für öffentliche Gebäude als auch für private Wohn- und Nichtwohngebäude weiter gelten. In dem Zusammenhang ist auch die Auslegung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit innerhalb der Bundesregierung strittig.

Neu gegenüber dem Arbeitsentwurf von 2018 ist etwa, dass der Wechsel von Stromgutschriftmethode auf die Carnot-Methode zur Errechnung der Primärenergiefaktoren von Fernwärmenetzen aufgegeben wurde. Dies sollte zu einer realistischeren Einschätzung der Umweltfreundlichkeit von Fernwärmeversorgung führen. Bestehen bleibt eine Untergrenze von 0,3 für den Primärenergiefaktor.

Es bleibt mit dem Entwurf zum Gebäudeenergiegesetz bei der Zusammenführung von Energieeinspargesetz, -verordnung und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz. Für die Errichtung neuer Gebäude gilt künftig ein verzahntes Anforderungssystem, das allerdings weiterhin drei Steuerungsgrößen hat: Primärenergiebedarf als Hauptzielgröße, Wärmeschutz der Gebäudehülle bzw. energetische Anforderungen an einzelne Bauteile sowie Mindestanteile an die Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeversorgung als Nebenanforderung. Zur Vereinfachung der Berechnungen wird ein zweites eigenständiges Nachweisverfahren („Modellgebäudeverfahren“) für neue Wohngebäude eingeführt. Diese erlaubt pauschal standardisierte Ausführungsvarianten, ohne dass energetische Berechnungen für den Nachweis erforderlich sind.

Zudem werden die technologischen Optionen zur Erfüllung der Vorgaben verbessert. So wird der Einsatz und die Anrechenbarkeit von PV-Strom und Biomethan auf die Vorgaben möglich bzw. verbessert, wobei Biomethan weiterhin den Primärenergiefaktor von Erdgas hat. Synthetische Gase oder Wasserstoff werden jedoch noch nicht berücksichtigt. Diese Lücke ist signifikant, da die Primärenergiefaktoren erstmals direkt im Gesetz festgelegt werden, ebenso wie die zu verwendenden Emissionsfaktoren einzelner Energieträger.

Einen häufig gerichtlich ausgetragenen Streitpunkt rund um die Energieausweise beendet der Entwurf: Immobilienmakler werden jetzt klar in die Vorlage- und Veröffentlichungspflicht von Energieausweisen einbezogen. Damit wäre klar geregelt, dass auch Makler energetische Angaben in Immobilienanzeigen aufnehmen müssen, sofern der Ausweis vorliegt.

Ein neuer Ansatz zur Bilanzierung energetischer Vorgaben ist weiterhin erhalten. So werden Quartierslösungen bei der Wärmeerzeugung über Nachweise für mehrere Gebäude ermöglicht. Bis 2023 ermöglicht eine sogenannte Innovationsklausel zudem energetische Anforderungen bei Bestandssanierungen ebenfalls über das Quartier zu verrechnen.

Quelle: DIHK

ElektroG: „Passive“ Geräte ab Mai 2019 betroffen

Ab dem 01. Mai 2019 fallen „passive“ Elektro- und Elektronikgeräte (also solche, die Ströme lediglich durchleiten) unter den Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. Sie sind damit kennzeichnungs- und ihre Hersteller und Importeure registrierungs- und meldepflichtig.

Auch bei „passiven“ Produkten ist die Unterscheidung zwischen Endgeräten und Bauteilen entscheidend. Endgeräte fallen in den Anwendungsbereich, Bauteile sind weiterhin davon ausgenommen. Zu Endgeräten gehören laut der zuständigen Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR) beispielsweise fertig konfektionierte Verlängerungskabel, Lichtschalter, Steckdosen und Stromschienen. Als Bauteile eingestuft werden zum Beispiel Kabel als Meterware, Aderendhülsen und Ringkabelschuhe. Auf der Homepage www.stiftung-ear.de finden sich weitere Beispiele für betroffene Geräte und nicht betroffene Produkte, jeweils mit Fotos zur Veranschaulichung, unterteilt nach folgenden Stichworten:

- Antennen
- Adapter, Klinken, Stecker
- Buchsen, Steckdosen
- Konfektionierte Kabel

- Schalter, Taster
- Schmelzsicherungen
- Gegenbeispiele in Form passiver Produkte zum Einbau in andere Geräte und damit nicht im Anwendungsbereich

Betroffene Geräte sind bei der Registrierung den neuen Gerätekategorien Nummer 4, 5 oder 6 zuzuordnen. Viele Elektrogeräte wie zum Beispiel Bildschirme werden mit beigelegten komplett konfektionierten Kabeln verkauft. Auch diese Standard-Kabel gelten ab 01. Mai.2019 als eigenständige Elektrogeräte und unterliegen damit den genannten Pflichten.

Legt ein Hersteller oder Importeur seinen Bildschirmgeräten zum Beispiel Netz- und USB-Kabel bei und bringt sie so erstmalig in Deutschland in Verkehr, benötigt er für diese Kabel ebenfalls eine Registrierung. Er braucht dann Registrierungen in den Kategorien Nummer 2 für Bildschirme, Nummer 5 für Kleingeräte sowie Nummer 6 für kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik. Verfügt er bereits über Registrierungen in der entsprechenden Geräteart und Marke, kann er die Kabel dort mit melden bei seinen Mengenmeldungen.

Legt ein Hersteller dagegen Kabel bei, die von einem anderen, in Deutschland dafür korrekt registrierten Hersteller stammen, bedarf er selbst keiner separaten Registrierung für diese Kabel. Bei der Mengenmeldung der von ihm hergestellten Geräte ist dann das Gewicht der anderweitig registrierten Kabel herauszurechnen.

Quelle: Stiftung EAR

LAGA veröffentlicht Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung (M 34)

Die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat die „Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34, Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung, Anforderungen an Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie bestimmten Bau- und Abbruchabfällen, an Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen“ (11. Februar 2019) am 9. April 2019 auf der [LAGA-Homepage](#) veröffentlicht.

Beim Abfallerzeuger erfolgen geringe Änderungen mit einer engen Auslegung. Mit erhöhten Vollzugsaktivitäten ist zu rechnen. Abfallerzeuger und -besitzer müssen für 2018 die Erfüllung der Getrennthaltung, -beförderung und des Recyclings dokumentieren und auf behördliches Verlangen vorlegen; bei der Getrenntsammlungspflicht bis zum 31. März 2019 inklusive eines Sachverständigennachweises.

Gegenüber der früheren LAGA-Anhörungsversion vom 20. Juni 2018 ergeben sich für die Regelungen der Abfallerzeuger kaum Änderungen. Leider wurde damit auch die teilweise restriktive Vollzugsinterpretation weitgehend übernommen.


Zur Verortung dieser LAGA-Mitteilung: Sie ist nicht rechtsverbindlich, sondern eine Orientierung für den Vollzug. Praktisch ist sie deshalb von hoher „Verbindlichkeit“. Insofern ist sie (indirekt) sehr wichtig für die betroffenen Unternehmen.

Quelle: DIHK

BMU veröffentlicht Radon-Maßnahmenplan


Das Bundesumweltministerium hat zum neuen Strahlenschutzgesetz einen Radonmaßnahmenplan veröffentlicht. Damit sollen die Risiken der Exposition gegenüber Radon in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen reduziert werden. Für Unternehmen werden besonders Messungen der Radonaktivität an Arbeitsplätzen in Radonvorsorgegebieten relevant. Zudem werden Maßnahmen zur Qualitätssteigerung bei Fachleuten und Produkten im Baubereich geplant.

In dem Maßnahmenplan beschreibt das BMU die Schritte, mit denen die so genannten Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden sollen. Unternehmen mit Betriebsstätten in diesen Gebieten werden an Arbeitsplätzen Messungen der Radonkonzentration durchführen müssen, wenn sich der Raum im Erd- oder Kellergeschoss befindet und die Beschäftigten sich hier während ihrer Berufsausübung regelmäßig oder wiederholt aufhalten.

Zudem plant das BMU unter anderem die Untersuchung der Wirksamkeit von bautechnischen Maßnahmen, bundesweite Aus-, Weiter- und Fortbildungskonzepte von Fachleuten sowie die Integration des Radonschutzes in bestehende Qualitätssertifizierungen für Gebäude. An zahlreichen Punkten sieht der Plan Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit vor. Den vollständigen Plan und Presseinformationen finden Sie  [hier](#).

Recherche nach Entsorgungsfachbetrieben

Abfallerzeuger sind verantwortlich für die korrekte Entsorgung der bei ihnen anfallenden Abfälle. Dazu müssen sie geeignete Entsorgungs-Partner auswählen. Empfehlenswert, wenn auch nicht zwingend notwendig, ist die Wahl eines entsprechend zertifizierten Entsorgungsfachbetriebs. Welche Entsorgungsfachbetriebe es gibt, kann theoretisch seit dem 01. Juni 2018 in einer neuen bundesweiten Datenbank recherchiert werden. Tatsächlich enthält die Datenbank jedoch nur Angaben zu Entsorgungsunternehmen, die seit dem Stichtag 01. Juni.2018 erstmals oder erneut zertifiziert wurden. Damit ist sie erst ab 01. Juni 2019 einigermaßen vollständig, da Entsorgungsfachbetriebe jährlich überwacht und rezertifiziert werden. Grundlage für die von den Bundesländern betriebene Datenbank ist die im Jahr 2017 geänderte Entsorgungsfachbetriebsverordnung.


Die Datenbank ist über  www.zks-abfall.de, dort über Entsorgungsfachbetriebsverfahren und Fachbetriebsregister zu finden. Über eine Ortsangabe und die Wahl eines Umkreises können Firmenadressen gefunden werden, zum Beispiel über 30 postalische Adressen von Firmen mit Hauptsitz im Umkreis von 50 Kilometer um Offenburg oder um Freiburg herum. Es empfiehlt sich, über „Erweiterte Suche“ nur nach dem Hauptsitz und nicht nach zertifizierten Standorten zu suchen.

Sowohl über den Button „Details“ als auch über eine Landkarte können Detailinformationen wie zum Beispiel das Zertifikat und die zutreffenden Abfallschlüssel abgerufen werden. Leider fehlen Angaben zur jeweiligen Homepage, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer und die Suche kann einige Momente dauern. Dennoch gewinnt ein Abfallerzeuger mittels der Datenbank einen Überblick über potentielle Entsorgungspartner (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

EUROPÄISCHE UNION

EU-Emissionshandel: Treibhausgasausstoß sinkt im Jahr 2018 um 3,9 Prozent

Die Emissionen der stationären Anlagen im Emissionshandel sind um 4,1 Prozent gesunken, während die Luftfahrt 3,9 Prozent mehr emittierte als im Vorjahr.

Die Treibhausgasemissionen der vom EU-Emissionshandel (EU ETS) erfassten Anlagen und innereuropäischen Flüge sind  [nach Angaben der EU-Kommission](#) im Jahr 2018 um 3,9 Prozent gesunken. Die Wirtschaft der EU wuchs im selben Jahr um 2,8 Prozent.

Die größte Minderung wurde im Stromsektor erreicht, was auf die zunehmende Nutzung von erneuerbaren Energien zurückzuführen ist.

Die Emissionen der Industrieanlagen im Emissionshandel sanken um 0,7 Prozent. Weniger emittiert wurde nach Angaben der EU-Kommission vor allem bei der Herstellung von Salpetersäure und Adipinsäure. Diese chemischen Stoffe werden u.a. genutzt, um Düngemittel, synthetische Gewebe und Sprengstoffe zu produzieren.

Der EU-Emissionshandel umfasst in der gesamten EU sowie Liechtenstein, Norwegen und Island ca. 11.000 Anlagen der Energiewirtschaft und energieintensiven Industrie. Zudem sind etwa 500 Airlines für innereuropäische Flüge emissionshandlungspflichtig.

Quelle: DIHK

Europäisches Parlament fordert erneut Anhebung der EU-Klimaschutzziele

Bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen in der EU nach Ansicht der Parlamentarier um 55 Prozent sinken. Bis 2050 soll dann die Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Die EU hat sich das Ziel gesetzt, ihre Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 im Vergleich zu 1990 um 40 Prozent zu senken. In einer am 14. März 2019 mit breiter Mehrheit verabschiedeten Entschließung zum [Vorschlag der EU-Kommission](#) für eine langfristige Klimastrategie fordern die Europaabgeordneten nun erneut eine Anhebung dieses Ziels auf 55 Prozent. Dieses schärfere Ziel soll dann im Rahmen des Pariser Übereinkommens bei den Vereinten Nationen eingereicht werden.

Gleichzeitig unterstützt das Parlament das Ansinnen der EU-Kommission, für das Jahr 2050 die Treibhausgasneutralität als neues Ziel für die EU festzulegen. Dies bedeutet, dass sich die CO₂-Emissionen und die Absorption durch Natur und Technik die Waage halten. Die Abgeordneten vertreten die Auffassung, dass die EU nur so ihren Verpflichtungen im Rahmen des Pariser Klimaschutzübereinkommens nachkäme. Bisher peilt die EU an, die Emissionen bis zur Mitte des Jahrhunderts um 80 Prozent bis 95 Prozent zu senken. Das neue Langfristziel würde somit erhebliche zusätzliche Emissionsreduktionen verlangen.

In seiner Entschließung fordert das Parlament die EU-Kommission zudem auf, eine EU-Strategie für den Wandel in der energieintensiven Industrie hin zur Treibhausgasneutralität vorzulegen.

Darüber hinaus appellieren die Abgeordneten abermals an die EU-Kommission, sogenannte Grenzausgleichssteuern zu prüfen, um die europäische Industrie vor Carbon Leakage zu schützen. Carbon Leakage bedeutet, dass Emissionen außerhalb der EU anfallen, da Unternehmen Standorte und Investitionen beispielsweise aufgrund geringer CO₂-Preise dorthin verlagern.

DIHK rät von Zielverschärfungen ab:

Der [DIHK rät](#) von einer Verschärfung der EU-Klimaschutzziele ab. Die bestehenden Ziele stellen Wirtschaft und Gesellschaft bereits vor große Herausforderungen. Die Politik sollte sich auf ihre Erreichung fokussieren und den Klimaschutz international vorantreiben.

Berücksichtigt werden muss, dass eine Erhöhung des 2030-Ziels eine Anpassung der klimapolitischen Maßnahmen, wie des EU-Emissionshandels und der Vorschriften für die nicht emissionshandelspflichtigen Sektoren, notwendig machen würde. Denn diese zielen aktuell auf eine Reduktion um 40 Prozent ab.

Die EU muss im Rahmen des Pariser Übereinkommens im Jahr 2020 eine langfristige Klimastrategie bei den Vereinten Nationen einreichen. Neben dem Parlament beschäftigen sich auch die Fachminister der Mitgliedsstaaten und die Staats- und Regierungschefs mit dem Vorschlag der EU-Kommission für eine neue Langfriststrategie. Wann und in welcher Form konkrete Entscheidungen gefällt werden, steht bisher noch nicht fest.

Quelle: DIHK

Merkel will CO₂-Bepreisung europäisch regeln


Die deutsche Bundeskanzlerin hat beim EU-Gipfel im rumänischen Sibiu am 09. Mai 2019 gemeinsame EU-Regelungen gefordert. Eine "Koalition der Willigen" müsse vorangehen.


Bundeskanzlerin Angela Merkel hat beim Treffen der 27 Staats- und Regierungschefs [angemahnt](#), bei der Bepreisung von Treibhausgasemissionen in den Bereichen Verkehr, Gebäude und Landwirtschaft gemeinsame Regelungen auf EU-Ebene anzustreben. Konkret erwähnte die deutsche Regierungschefin "gemeinsame Methodiken", welche "die Bepreisung von CO₂ möglichst einheitlich regeln". Angela Merkel hält eine Einigung aller EU-Staaten nach eigener Aussage jedoch für unwahrscheinlich. Deutschland müsse deshalb mit willigen Staaten wie den Niederlanden kooperieren, die aktuell ebenfalls Pläne zur CO₂-Bepreisung ausarbeiten.

Angela Merkel verwies zudem auf ein von der Bundesregierung in Auftrag gegebenes Sondergutachten des Sachverständigenrats für Wirtschaft und des Klima-Forschungsinstituts PIK zur CO₂-Bepreisung, das im Sommer vorgelegt werde. Auf dieser Grundlage würde dann in Deutschland über das weitere Vorgehen diskutiert.

Den Vorschlag der EU-Kommission aus dem Jahr 2011, die Besteuerung von Energieträgern stärker am CO₂-Gehalt auszurichten, hatte die Bundesregierung noch abgelehnt. Aufgrund der mangelnden Unterstützung im Rat hatte die Brüsseler Behörde den Vorschlag zur Novelle der Energiesteuer-Richtlinie 2015 wieder zurückgezogen.

Debatte über langfristiges Klimaschutzziel geht weiter:



Beim Gipfel in Sibiu wurden  [keine Beschlüsse](#) zur Erhöhung des EU-Klimaschutzziels für das Jahr 2050 gefällt. Neun EU-Staaten, darunter Frankreich und Spanien, hatten vor dem Gipfel in einer gemeinsamen Erklärung den Vorschlag der EU-Kommission unterstützt, das Treibhausgasreduktionsziel von 80 Prozent auf 100 Prozent zu erhöhen. Deutschland unterzeichnete die Erklärung nicht. Die Bundeskanzlerin erklärte, Deutschland müsse zunächst das eigene Langfristziel diskutieren und eventuell anheben. Gleichzeitig brachte sie jedoch ihre allgemeine Unterstützung der Initiative zum Ausdruck. Konkret sprach sie sich für die Forderung aus, 25 Prozent der Haushaltsmittel der EU für den Kampf gegen den Klimawandel einzusetzen.

Sollte die EU ihr Langfristziel verschärfen, hätte dies auch eine Anhebung der deutschen Ziele zur Folge. Der DIHK bewertet eine Zielverschärfung in  [seiner Stellungnahme](#) zum Vorschlag der EU-Kommission für eine langfristige Klimastrategie kritisch.

Quelle: DIHK

Neue CO₂-Grenzwerte für Pkw vom Rat verabschiedet

Die neuen CO₂-Flottengrenzwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge wurden nach der informellen Einigung im Dezember 2018 und der Abstimmung im Parlament Ende März 2019 nun am 15. April 2019 endgültig durch den Rat bestätigt. Die CO₂-Emissionen der Pkw-Neuwagenflotten der Hersteller müssen bis 2030 um 37,5 Prozent sinken.

Am 27. März 2019 hatte bereits das  [EU-Parlament die neue Verordnung endgültig verabschiedet](#). Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Die deutsche Fassung der Verordnung können Sie  [hier](#) abrufen.

Für leichte Nutzfahrzeuge wie Vans wurde ein Ziel von 31 Prozent vereinbart. Bis 2025 sollen die Werte sowohl für Pkw als auch leichte Nutzfahrzeuge um 15 Prozent sinken. Aktuell gilt ein Grenzwert von 95 g CO₂/km für das Jahr 2020. Hersteller, die die Grenzwerte nicht erreichen, müssen hohe Strafzahlungen leisten.

Die neue Verordnung enthält auch auf eine Quote für Null- und Niedrigemissionsfahrzeuge für die Jahre 2025 und 2030. Hersteller, die diese erreichen, erhalten einen "Bonus" in Form einer Anhebung ihres Flottengrenzwerts.

Gemessen an den CO₂-Emissionen neuer Pkw-Flotten heute (2018) bedeutet die getroffene Vereinbarung eine Halbierung der CO₂-Emissionen innerhalb von 12 Jahren. Ohne die Elektrifizierung einer Mehrheit der Fahrzeuge wird dies nicht zu erreichen sein. Die neuen Grenzwerte stellen die Automobilindustrie daher vor große Herausforderungen. Besonders bei kleineren und mittleren Unternehmen in der Zulieferindustrie wird es darauf ankommen, den Strukturwandel ohne Brüche zu bewerkstelligen.

Die Palette der Erfüllungsoptionen sollte deshalb nach Ansicht des DIHK möglichst schnell auf biogene und synthetische Kraftstoffe erweitert werden. Im Jahr 2023 sollte diese Option nicht nur geprüft werden, sondern auch konkrete Gesetzesänderungen den Weg hierfür eröffnen.

Quelle: DIHK

EuGH sieht EEG 2012 einschließlich der Besonderen Ausgleichsregel als beihilfefrei

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 28. März 2019 geurteilt, dass das deutsche Gesetz von 2012 über erneuerbare Energien (EEG 2012) keine staatlichen Beihilfen enthalte. Die Kommissionsentscheidung von 2014 erklärte er für nichtig. Sie war auch die Grundlage für die Teilrückforderungen bei der Besonderen Ausgleichsregelung gewesen.

Der Gerichtshof kommt in dem Rechtsmittelverfahren zu dem Ergebnis, dass das Gericht der Europäischen Union (EuGH) die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Gelder zu Unrecht als „staatliche Mittel“ angesehen hat. Es bestehe keine gesetzliche Pflicht zur Abwälzung an den Letztverbraucher. Auch habe der Staat keine Verfügungsgewalt über die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Gelder. Ebenso wenig stelle die Besondere Ausgleichsregelung, mit der die Umlage für energieintensive Unternehmen z. B. in der Industrie begrenzt werden kann, eine Beihilfe dar.

Die Kommission und das BMWi prüfen derzeit die Auswirkungen des Urteils. Ob das Urteil auch auf das aktuelle EEG 2017 und das KWKG übertragbar ist und sich die Bundesregierung künftig nicht mehr mit der EU-Kommission über die Regelungen abstimmen muss, ist gleichwohl offen. In der Neufassung hat der deutsche Gesetzgeber explizit die Abwälzung der EEG-Umlage auf die Energieversorgungsunternehmen geregelt. Allerdings stellt sich weiterhin die Frage, ob eine ausreichende staatliche Kontrolle.

Hintergrund:

Im Jahr 2012 änderte Deutschland mit dem EEG 2012 die Förderregelung zugunsten von Unternehmen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen und aus Grubengas erzeugen. Es garantierte diesen Erzeugern einen höheren Preis als den Marktpreis. Zur Finanzierung der Fördermaßnahme sah es eine „EEG-Umlage“ vor, die die Versorger an die überregionalen Übertragungsnetzbetreiber zu bezahlen hatten und in der Praxis auf die Letztverbraucher abgewälzt wurde. Energieintensive Unternehmen z. B. in der Industrie konnten in den Genuss einer Begrenzung kommen, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten (sog. Besondere Ausgleichsregelung).

Im November 2014 stellte die Kommission fest, dass das EEG 2012 eine staatliche Beihilfe darstelle, genehmigte diese jedoch aus Gründen des Klimaschutzes. Auch die Verringerung der EEG-Umlage für stromintensive Unternehmen sei eine staatliche Beihilfe, die jedoch teilweise zu hoch ausfalle. Sie forderte deshalb eine Rückforderung eines Teils. Deutschland erhob dagegen Klage, der nach Klageabweisung vor dem Gericht der EU (EuG) im Mai 2016 durch den EuGH im Rechtsmittelverfahren stattgegeben wurde.

Das EuGH-Urteil ist beihilferechtlich von großer Bedeutung. In den letzten Jahren hatte die EU-Kommission – oftmals vom EuG und EuGH bestätigt – den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts schrittweise ausgedehnt und damit im Wege des Beihilferechts weit in nationale Politikbereiche hineinregiert. Das EEG 2012 war eines der bekanntesten und umstrittensten Beispiele. Die Rechtsauffassung der Bundesregierung, dass das EEG 2012 keine Beihilfe darstelle, wurde nun nachträglich bestätigt. Jedoch hatte sie sich angesichts der Rechtsunsicherheit durch das Gerichtsverfahren gezwungen gesehen, im Einvernehmen mit der EU-Kommission eine „beihilferechtskonforme“ Ausgestaltung der Neuregelungen des EEG zu schaffen. Gleiches gilt für das KWKG, das ans EEG angelehnt ist.

DIHK-Position:

Der DIHK hatte 2013/2014 die Rechtsauffassung vertreten, dass das EEG 2012 keine Beihilfe enthält, jedoch den Bedarf nach Rechtssicherheit für die Unternehmen in den Mittelpunkt der Diskussionen gestellt. Dass die Bundesregierung eine einvernehmliche Lösung mit der Kommission gefunden hatte, war deshalb positiv bewertet worden. Wichtig ist, dass der Umbau der Energiesysteme marktbasierter Ansätzen folgt, die verschiedenen Instrumente besser aufeinander abgestimmt werden und Planungssicherheit geschaffen wird. Auch sollte sich eine Förderung an den realen Mehrkosten für ein Unternehmen orientieren und nicht so weit reichen, dass dem Unternehmen jedes wirtschaftliche Risiko abgenommen wird. Abgaben und Gebühren sollten insgesamt sinken, um einen fairen Wettbewerb auf dem Energiemarkt sicherzustellen. Dabei ist auch auf die globale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu achten. Das gilt für Maßnahmen der EU ebenso wie bei nationalen Entscheidungen.

Quelle: DIHK

EU-Parlament verabschiedet Reform des europäischen Strommarkts

Die Europaparlamentarier haben am 26. März 2019 die novellierte Strombinnenmarkt-Verordnung und Strombinnenmarkt-Richtlinie mit großer Mehrheit verabschiedet.


Der reformierte Rechtsrahmen definiert die Spielregeln für den Strommarkt in Europa. Insbesondere geht es darum, die Preissignale zu stärken und allen Marktteilnehmern, auch stromverbrauchenden Unternehmen und Eigenerzeugern, faire Wettbewerbsbedingungen zu bieten. Neu sind strenge Regeln für die Einführung von Kapazitätsmechanismen. Insgesamt kann der neue EU-Rahmen dazu beitragen, die Energiewende

kosteneffizienter umzusetzen. Deutschland muss jedoch den Netzausbau dringend vorantreiben, um eine Teilung des deutschen Strommarkts in mehrere Gebotszonen zu verhindern.

Nach der Verabschiedung durch den Rat werden die  [Richtlinie](#) und die  [Verordnung](#) im Amtsblatt der EU veröffentlicht und treten in Kraft.

Energieunion: EU-Kommission zieht positive Bilanz

In ihrem jährlichen Bericht zu den Fortschritten der europäischen Energie- und Klimapolitik zieht die EU-Kommission eine positive Bilanz.

Die EU wird ihre grundlegenden energie- und klimapolitischen Ziele nach Ansicht der EU-Kommission erreichen. In ihrem am 09. April 2019 veröffentlichten  "[Bericht zur Lage der Energieunion](#)" unterstreicht die Brüsseler Behörde, dass die EU auf einem guten Weg sei, ihr Treibhausgasminderungsziel für das Jahr 2020 einzuhalten. So wurden die Emissionen zwischen 1990 und 2017 um 22 Prozent reduziert. Ziel ist eine 20 Prozent-Reduktion. Im gleichen Zeitraum ist das Bruttoinlandsprodukt der EU um 58 Prozent gestiegen. Die EU-Kommission betont, dass in allen Sektoren, mit Ausnahme des Transportsektors, ein Rückgang der Emissionen zu verzeichnen sei.

Das EU-Energieeffizienzziel für das Jahr 2020 könnte ohne zusätzliche Anstrengungen hingegen verfehlt werden. Aufgrund der kälteren Wetterjahre 2015 und 2016, sowie des konjunkturellen Aufschwungs und niedrigen Ölpreisen sei der Energieverbrauch in der EU seit dem Jahr 2015 wieder gestiegen. Die EU will ihren Primärenergieverbrauch bis 2020 um 20 Prozent senken.

Das Ziel einer Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch der EU auf 20 Prozent bis 2020 wird voraussichtlich erreicht. Im Jahr 2017 lag die Quote bei 17,5 Prozent. Im Strombereich betrug der Anteil EU-weit 30,8 Prozent, im Bereich Wärme und Kälte 19,5 Prozent und im Transportsektor 7,6 Prozent.

11 Staaten, darunter Frankreich und das Vereinigte Königreich, könnten ihr 2020-Ziel nach Angaben der EU-Kommission verfehlen. Deutschland gehört zu den Staaten, die auf dem Zielerreichungspfad liegen. 11 Staaten haben ihr 2020-Ziel bereits übertroffen. Die Kommission fordert die Regierungen auf, die in der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie vorgesehenen statistischen Transfers zwischen den Staaten in Betracht zu ziehen.

Auch im Bereich der Integration der Energiemärkte sieht die EU-Kommission gute Fortschritte. So seien die Großhandelsstrompreise zwischen 2010 und 2017 in der EU um 6,4 Prozent gesunken. Dieser Preisrückgang spiegele sich jedoch aufgrund steigender Netzentgelte, sowie Gebühren und Abgaben nicht in den Preisen für Endkunden wider. Letztere sind nach Angaben der Kommission zwischen 2010 und 2017 für Haushaltskunden um 19,3 Prozent und für Industriekunden um 8,7 Prozent gestiegen. Gebühren und Abgaben machen in der EU bis zu 40 Prozent des Endkundenpreises aus.

Quelle: DIHK

Energiesteuern: EU-Kommission will Mehrheitsentscheidungen

Die EU-Kommission schlägt in einer Mitteilung vom 09. April 2019 vor, EU-Gesetze zu Energiesteuern zukünftig mit qualifizierter Mehrheit zu verabschieden. Eine solche Änderung des Entscheidungsprozesses müsste von den Mitgliedsstaaten einstimmig gebilligt werden.

Die EU-Kommission begründet ihren Vorschlag mit einer Inkohärenz zwischen den klima- und energiepolitischen Zielen der EU und den europarechtlichen Vorgaben im Bereich der Energiesteuern. Die Brüsseler Behörde vertritt die Auffassung, dass die Energiesteuer-Richtlinie aus dem Jahr 2003 nicht ausreichend zur Minderung der Treibhausgasemissionen beitrüge. Reformversuche seien aufgrund der notwendigen Einstimmigkeit im Rat bisher gescheitert.

Die Kommission empfiehlt daher in ihrer Mitteilung, von Artikel 192 Absatz 2 des Vertrags zur Arbeitsweise der Europäischen Union Gebrauch zu machen. Dieser sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten im Rat auf Vorschlag der EU-Kommission entscheiden können, bei steuerrechtlichen Regelungen, die dem EU-Ziel des Umweltschutzes dienen, vom Einstimmigkeitsprinzip abzuweichen und stattdessen mit qualifizierter Mehrheit zu entscheiden.

Einen konkreten Vorschlag für solch einen Rückgriff auf die durch den Vertrag von Lissabon eingeführte "Passarelle-Regelung" hat die EU-Kommission nicht unterbreitet. Diese Entscheidung wird die nächste EU-Kommission, die nach der Europawahl ernannt wird, treffen. Es ist unwahrscheinlich, dass ein solcher Vorschlag vom Rat gebilligt würde.

Die EU-Kommission hat im Jahr 2011 vorgeschlagen, die in der Energiesteuer-Richtlinie vorgesehene Besteuerung von Energieträgern im Sinne einer CO₂-Bepreisung stärker an deren CO₂-Gehalt auszurichten. Im Rat wurde der notwendige Konsens nicht erreicht, weshalb die EU-Kommission den Reformvorschlag 2015 wieder zurückgezogen hat.

Quelle: DIHK

Neue EU-Gas-Richtlinie tritt in Kraft

Die novellierte Gas-Richtlinie ist am 03. Mai 2019 im Amtsblatt der EU erschienen. Die Umsetzung in nationales Recht muss bis Ende Februar 2020 erfolgen.

Die deutsche Fassung der Richtlinie können Sie  [hier](#) abrufen.

Die Richtlinie tritt 20 Tage nach dem Erscheinen im Amtsblatt der EU in Kraft. Die Umsetzung in nationales Recht muss bis zum 24. Februar 2020 erfolgen.

Hintergrund:

Die reformierte Gas-Richtlinie sieht vor, dass die Regeln des Gasbinnenmarkts anders als bisher auch auf Importpipelines aus Drittstaaten angewandt werden. Für Offshore-Pipelines wird die Anwendung des EU-Rechts jedoch auf die Hoheitsgewässer des Mitgliedsstaates beschränkt, auf dessen Staatsgebiet die Importpipeline mit dem innereuropäischen Gasnetz verbunden wird. Für Nord Stream 2 bedeutet dies, dass die Binnenmarktregeln in den deutschen Hoheitsgewässern angewandt werden müssten. Diese Marktregeln schreiben beispielsweise vor, dass der Betrieb der Pipeline und die Gaslieferung nicht in der Hand eines Unternehmens liegen dürfen und interessierten Gaslieferanten Zugang zur Infrastruktur gewährt werden muss (sog. Drittzugang).

Gleichzeitig sieht die Richtlinie jedoch vor, dass die Mitgliedsstaaten der EU mit einem Drittstaat über das anzuwendende Recht verhandeln können. So sollen eventuell bestehende Konflikte zwischen dem Recht des EU-Staats und dem Drittstaat aufgelöst werden. Deutschland kann daher mit Russland über den regulatorischen Rahmen für Nord Stream 2 verhandeln.

Die EU-Kommission genehmigt die Aufnahme von Verhandlungen. Als Gründe für einen Widerspruch der Kommission wird ein "Konflikt mit EU-Recht" oder die Schädigung des Funktionierens des Erdgasbinnenmarkts, des Wettbewerbs oder der Versorgungssicherheit in einem Mitgliedsstaat oder der EU in der Richtlinie aufgeführt. Auch das Verhandlungsergebnis muss nach Angaben des EU-Parlaments von der EU-Kommission bestätigt werden.

Möglich ist auch weiterhin, dass die Regulierungsbehörde - in Deutschland die Bundesnetzagentur - neue Gasinfrastruktur von der Anwendung bestimmter Regeln des Erdgasbinnenmarkts (Unbundling, Drittzugang etc.) ausnimmt. Eine solche nationale Entscheidung muss jedoch von der EU-Kommission bestätigt werden und ist an Bedingungen geknüpft. So muss nachgewiesen werden, dass die Investition ohne die Ausnahmeregelungen nicht getätigt werden würde. Zudem muss die Infrastruktur den Wettbewerb auf dem Gasmarkt stärken und die Versorgungssicherheit erhöhen.

In Deutschland profitiert die Erdgasfernleitung Opal von einer solchen Freistellung. Die Leitung leitet Gas aus Nord Stream 1 von der Ostseeküste aus durch Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen bis in die Tschechische Republik. Seit Oktober 2016 darf die Betreibergesellschaft fast die gesamte Kapazität der Leitung für die Durchleitung des Gases aus Nord Stream 1 nutzen. Zuvor durften hierfür nur 50 Prozent genutzt werden. Die Hälfte der Kapazität musste dem Markt zur Verfügung gestellt werden. In der Praxis fanden sich jedoch keine Interessenten. Eine Klage des polnischen Gasversorgers PGNiG und des ukrainischen Gasfernleitungsbetreibers Naftogaz gegen die Bestätigung der Entscheidung der Bundesnetzagentur durch die EU-Kommission vom Oktober 2016 wurde im März 2018 vom Gericht der Europäischen Union abgewiesen. Die Kläger haben Berufung vor dem EU-Gerichtshof eingelegt.

Pipelines, die vor dem Inkrafttreten der reformierten Gas-Richtlinie betrieben werden, können von den Mitgliedsstaaten von der Anwendung der Binnenmarktregeln ausgenommen werden. Eine solche Ausnahme wird zunächst auf 20 Jahre beschränkt, kann aber verlängert werden. Die EU-Kommission hat bei einer solchen Entscheidung keinerlei Mitspracherecht.

DIHK-Bewertung:

Der DIHK hat die Reform der Gas-Richtlinie von Beginn an kritisch bewertet, da mit allgemeiner EU-Regulierung versucht wird, ein spezifisches Infrastrukturprojekt zu verhindern. Die nun gefundene Lösung bleibt unbefriedigend und führt zu Rechtsunsicherheiten für Unternehmen, die im Vertrauen auf geltendes Recht Investitionen getätigt haben. Zudem führt die Änderung der Gas-Richtlinie durch die Einführung unbestimmter Rechtsbegriffe zu einer Politisierung der energierechtlichen Regulierung. Deutschland sollte nun den vorhandenen Spielraum nutzen, den regulatorischen Rahmen für Nord Stream 2 so zu gestalten, dass das bereits weit vorangeschrittene Projekt fertiggestellt und betrieben werden kann.

Quelle: DIHK

Energie-Winterpaket der EU: alle Gesetze endgültig verabschiedet

Die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben am 22. Mai 2019 die letzten noch ausstehenden EU-Gesetze zur Reform der EU-Energiepolitik verabschiedet.

Konkret wurden die Richtlinie und die Verordnung über den Strombinnenmarkt, die Verordnung über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und die Verordnung über die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden endgültig vom Rat angenommen. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU treten die neuen Gesetze dann 20 Tage später in Kraft.

Die politische Einigung über die neuen EU-Regeln mit dem EU-Parlament war bereits im Dezember 2018 erzielt worden. Die Gesetze sind Teil des "Energie-Winterpakets", das die EU-Kommission im November 2016 vorgelegt hatte. Ziel ist es, den Rahmen für die EU-Energiepolitik, vornehmlich für die Zeit nach dem Jahr 2020, neu zu justieren.

Der DIHK hat sich mit Stellungnahmen in den Gesetzgebungsprozess eingebracht. Positiv ist, dass die Gesetzgeber entschieden haben, den Strombinnenmarkt in den Mittelpunkt der zukünftigen Marktarchitektur zu stellen. Zusätzliche Mechanismen zur Absicherung der Versorgungssicherheit, sogenannte Kapazitätsmechanismen, dürfen nur in Ausnahmefällen und unter Einhaltung strenger Vorgaben eingeführt werden. Dies trägt zu einer kostengünstigeren Stromversorgung der Unternehmen bei.

Darüber hinaus müssen es die Staaten Unternehmen leichter machen, auf den Energiemärkten tätig zu werden. Hemmnisse für die Produktion und den Verbrauch von erneuerbarem Strom, auch im Zusammenschluss mehrerer Unternehmen, müssen abgebaut werden.

In Deutschland ergibt sich nach Ansicht des DIHK hieraus die Notwendigkeit, die Bedingungen für die Eigenversorgung deutlich zu verbessern. Dies würde den Unternehmen die Perspektive eröffnen, sich kostengünstig mit sauberer Energie zu versorgen und zur Energiewende beizutragen.

Mit den neuen EU-Regeln steigt auch die Dringlichkeit des Netzausbaus in Deutschland. Beschränkungen des grenzüberschreitenden Stromhandels aufgrund interner Netzengpässe sind in Zukunft nur noch in sehr geringem Maße zulässig. Stattdessen müssen die Netzbetreiber auf netzstabilisierende Maßnahmen zurückgreifen, für welche die deutschen Stromverbraucher aufkommen müssen.

Quelle: DIHK

Entscheidung über mögliche Beschränkung von Titandioxid erneut verschoben

In der letzten Sitzung des so genannten REACH-Regelungsausschusses in der zweiten April-Woche ist es erneut zu keiner Entscheidung über eine mögliche Einstufung von Titandioxid im Rahmen der CLP-Verordnung ((EG)1272/2008) gekommen. Eine weitere Entwicklung ist erst für den Herbst 2019 zu erwarten. Die weitere Befassung wird dann voraussichtlich im Rahmen eines „Delegierten Rechtsaktes“ erfolgen. Zuletzt hatte der REACH-Regelungsausschuss in seiner außerplanmäßigen Sitzung am 07. März 2019 keine Einigung in der Frage erzielen können, ob Titandioxid im Rahmen der CLP-Verordnung als Krebsverdachts-

stoff eingestuft werden soll. Zuvor war die Entscheidung bereits für die letzte Sitzung des Ausschusses im Februar 2019 vorgesehen. Eine inhaltliche Tendenz des Verfahrens lässt sich aus Sicht des DIHK derzeit weiterhin nicht erkennen.

Quelle: DIHK

12. ATP zur CLP-Verordnung veröffentlicht


Im EU-Amtsblatt L 86 vom 28. März 2019 wurde die 12. Anpassungsverordnung (ATP: „Adaption to technical progress“) zur CLP-Verordnung veröffentlicht. Ihr Titel lautet „VERORDNUNG (EU) 2019/521 DER KOMMISSION vom 27. März 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des EU-Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“

Die EU-Kommission erläutert dazu Folgendes:

1. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wurden die Vorschriften und Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Gemischen und bestimmten spezifischen Erzeugnissen unionsweit vereinheitlicht.
2. In der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wurde dem Global Harmonisierten System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) der Vereinten Nationen Rechnung getragen.
3. Die Einstufungskriterien und die Kennzeichnungsvorschriften des GHS werden auf UN-Ebene regelmäßig überarbeitet. Die sechste und siebte überarbeitete Fassung des GHS ist das Ergebnis der 2014 bzw. 2016 vom UN-Sachverständigenausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter und das global harmonisierte System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (UNCETDG/GHS) angenommenen Änderungen.
4. Die sechste und siebte überarbeitete Fassung des GHS macht es erforderlich, einige technische Vorschriften und Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 anzupassen. Durch diese Weiterentwicklungen des GHS wird insbesondere eine neue Gefahrenklasse „desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff“ und eine neue Gefahrenkategorie „selbstentzündliche (pyrophore) Gase“ innerhalb der Gefahrenklasse „entzündbare Gase“ eingeführt.

Weitere Änderungen umfassen Anpassungen an die Kriterien für Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, die allgemeinen Berücksichtigungsgrenzwerte, die allgemeinen Bestimmungen zur Einstufung von Aerosolform von Gemischen und detaillierte Definitionen und Einstufungskriterien für die jeweiligen Gefahrenklassen explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff, entzündbare Gase, entzündbare Flüssigkeiten, entzündbare Feststoffe, akute Toxizität, Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung, schwere Augenschädigung/Augenreizung, Sensibilisierung der Atemwege und Hautsensibilisierung, Keimzellmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, spezifische Zielorgan-Toxizität und Aspirationsgefahr.

Darüber hinaus werden einige Gefahren- und Sicherheitshinweise geändert. Daher müssen einige technische Vorschriften und Kriterien in den Anhängen I, II, III, IV, V und VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angepasst werden, um der sechsten und siebten überarbeiteten Fassung des GHS Rechnung zu tragen.

Die Verordnung gilt ab 17. Oktober 2020, aber darf auch schon zuvor angewendet werden ( [Link zur Änderungs-Verordnung](#)).


EU-Umweltagentur stellt Bericht zur Vermeidung von Kunststoffabfällen vor

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Umweltbelastung durch Kunststoffeinträge hat die EU-Umweltagentur (European Environment Agency, EEA) eine thematische Analyse veröffentlicht. Demnach steigt die europäische - ebenso wie die globale - Kunststoffnachfrage weiterhin deutlich an.

Dabei entfällt knapp ein Fünftel der weltweiten Kunststoffproduktion laut des Berichts der EEA auf Europa. Hier beziffert die Analyse die Wiederverwendungsrate für Kunststoffabfälle für das Jahr 2016 auf 31,1 Prozent. Das in der EU recycelte Plastik deckt dabei jedoch nur ungefähr sechs Prozent der europäischen Kunststoffnachfrage ab.

Der Bericht der EEA betrachtet die Abfallvermeidung als zunehmenden Schwerpunkt der EU-Umweltpolitik. So beschreibt die Analyse insgesamt 173 nationale Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten zur Abfallvermeidung, von welchen 105 bereits die Herstellung von Kunststoffprodukten betreffen. Die weiteren Maßnahmen beziehen sich auf den anschließenden Konsum. Auch freiwillige Maßnahmen und Allianzen leisten demnach einen umfangreichen Beitrag – gemäß Analyse der EEA bestehen mittlerweile 30 Vereinbarungen verschiedener Gestalt und verschiedenen Umfangs zur Kunststoffabfallvermeidung in den betrachteten Ländern.

Mit Blick in die Zukunft spricht sich die EEA in ihrem Bericht u.a. für die Vermeidung von Einwegkunststoffprodukten und nicht-recyclebaren Kunststoffen aus. Zur Abfallreduzierung sollten Länder laut EEA ihre Maßnahmen möglichst diversifizieren.

Den Bericht der EEA finden Sie in englischer Sprache  [hier](#).

Mögliche Beschränkung von Mikroplastik: ECHA eröffnet Konsultation

Die EU-Chemikalienagentur (ECHA) hat im Januar 2019 - nach vorherigem Auftrag durch die EU-Kommission - einen Beschränkungsvorschlag zu Produkten absichtlich zugesetztem Mikroplastik vorgelegt. Zu diesem Entwurf, der sich auf die EU-Chemikalienverordnung REACH bezieht, führt die ECHA nun eine öffentliche Konsultation durch. Die noch nicht bindenden Beschränkungsvorschläge der ECHA für absichtlich zugesetztes Mikroplastik zielen auf Produkte ab, aus denen sich das Mikroplastik nachweislich in die Umwelt löst. Dazu zählen nach Angaben der ECHA u. a. Kosmetikprodukte, Waschmittel, Farben und Glasuren, medizinische Produkte, Baumaterialien oder Produkte, die im Öl- und Gassektor zum Einsatz kommen. Insgesamt wird die Bewertung der Vorschläge voraussichtlich bis ins kommende Jahr hinein andauern, ehe die EU-Kommission über die Annahme der Vorschläge entscheidet. Unternehmen können sich bis zum 20. September 2019 an der Konsultation beteiligen.

Die Konsultation der ECHA finden Sie hier:  <https://echa.europa.eu/de/restrictions-under-consideration/-/substance-rev/22921/term>

Sustainable Finance: EU-Parlament legt Verhandlungsposition zur Taxonomie fest

Am 28. März 2019 hat das EU-Parlament seine Verhandlungsposition zur geplanten Taxonomie verabschiedet. Darin verzichtet das Parlament auf die Einführung einer "Brown List", die von der EU als nicht nachhaltig bewertete Wirtschaftstätigkeiten aufführt. Die Taxonomie geht auf den Aktionsplan der EU-Kommission für ein nachhaltiges Finanzwesen vom März 2018 zurück. Der Plan soll erreichen, dass Investoren stärker als bisher in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investieren.

Ebenso wie bereits der Umweltausschuss (ENVI) und der Wirtschaftsausschuss (ECON) in ihrem vorausgegangenen Bericht hat sich das Plenum des EU-Parlaments in seiner Position gegen Vorschläge der federführenden Abgeordneten ausgesprochen, den Bewertungsrahmen der Taxonomie (Richtlinie zur Festlegung von Kriterien zur Bestimmung nachhaltiger Finanzprodukte und Wirtschaftstätigkeiten) auf alle wirtschaftlichen Tätigkeiten an Hand ihrer Umwelt- oder sozialen Auswirkungen zu erweitern.

So haben die Parlamentarier in ihrer Verhandlungsposition letztlich davon abgesehen, sich für die Einführung einer sogenannten "Brown List" umweltschädlicher Industrien auszusprechen. Stattdessen ist wie im Verordnungsvorschlag angelegt, eine positive "Green List" vorgesehen. Darauf werden wirtschaftliche Tätigkeiten definiert, die als nachhaltig gelten sollen, insofern sie noch festzulegende Standards einhalten. Letztere sollen als delegierte Rechtsakte (nach Ansicht des Parlaments in Form "harmonisierter Indikatoren") von der Europäischen Kommission bis Ende dieses Jahres erlassen werden. Konkrete Vorschläge für Indikatoren und Benchmarks erarbeitet aktuell eine technische Expertengruppe. Im Jahr 2021 soll die EU-Kommission nach Ansicht der Parlamentarier eine Folgenabschätzung zur Einführung einer "Brown List" vorlegen.

Bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten sollen nach Ansicht der EU-Parlamentarier von vornherein von der Aufnahme auf die "Green List" ausgeschlossen werden. Hierzu zählt u. a. die Atomkraft sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung von Stromerzeugungsanlagen, die auf feste fossile Brennstoffe zurückgreifen. Dies betreffe vornehmlich Kohlekraftwerke. Zudem sollen auch Tätigkeiten, die zu "kohlenstoffintensiven Lock-in-Effekten" führen, nicht berücksichtigt werden. Die genaue Bedeutung dieser Formulierung ist unklar. Die Anstrengungen von Sektoren, in denen sich die Mehrzahl der Unternehmen in einem Wandel hin zum nachhaltigen Wirtschaften befindet, sollen hingegen bei der Festlegung der Indikatoren in einer nicht weiter präzierten Weise gewürdigt werden.

Darüber hinaus sieht die Parlamentsposition vor, dass die Taxonomie grundsätzlich auf alle Finanzprodukte angewandt wird. Finanzmarktakteure dürfen hiervon nur in begründeten Fällen abweichen ("Opt-out"). Sie müssten beispielsweise nachweisen, dass die über ein Finanzprodukt finanzierten Wirtschaftstätigkeiten die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele nicht beachtlich beeinträchtigen. Die EU-Kommission hat ursprünglich vorgeschlagen, die Anwendung auf als "grün" ausgewiesene Finanzprodukte zu beschränken. Im nächsten Schritt muss nun der Rat seine Verhandlungsposition festlegen. Eine Einigung wird unter finnischer Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr erwartet. Anschließend finden die Verhandlungen um eine finale Verordnungsfassung zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und Rat statt.

Quelle: DIHK

Europäische Umweltvorschriften: Überprüfungsbericht und Konsultation der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat im April 2019 ihre zweite Überprüfung der Umsetzung der Umweltvorschriften veröffentlicht – darunter insgesamt 28 Berichte zu den jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten. Diese Berichte beleuchten den aktuellen Umsetzungsstand von EU-Umweltvorschriften auf jeweiliger nationaler Ebene und analysieren Ursachen möglicher nationaler Umsetzungsdefizite. Auch zieht die EU-Kommission damit eigene Schlussfolgerungen auf EU-Ebene. Die Überprüfung betrifft etwa die Politikbereiche Luftverschmutzung, Abfallvermeidung bzw. -Bewirtschaftung sowie Wasserwirtschaft. Hier sieht die EU-Kommission jeweils großen Handlungsbedarf in zahlreichen EU-Mitgliedsstaaten. In den Bereichen Naturschutz und Klimawandel sei schon viel erreicht, gleichwohl müssten Anstrengungen verstärkt werden, so die diesbezügliche Mitteilung der EU-Kommission.

Der Länderbericht für Deutschland bezeichnet die Luftverschmutzung weiterhin als eine der größten umweltpolitischen Herausforderungen. Mit dem Bericht spricht sich die EU-Kommission dafür aus, dass Deutschland "wirksame und rechtzeitige Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung durch NO₂ ergreifen" sollte, etwa durch die weitere Reduzierung von Diesel-Pkw-Emissionen in Städten. "Gezielte und verhältnismäßige Zufahrtsbeschränkungen können ein wirksames Mittel sein", so der Bericht der EU-Kommission. Auch solle Deutschland in den Augen der EU-Kommission weitere Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung bzw. Recyclingförderung unternehmen, etwa im Hinblick auf Einwegkunststoff.

Die Mitteilung der EU-Kommission zur Überprüfung der Umsetzung der Umweltvorschriften findet sich hier: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1934_de.htm Den Länderbericht der EU-Kommission zu Deutschland hier: http://ec.europa.eu/environment/eir/pdf/report_de_de.pdf

KURZ NOTIERT


Energiewendeindex 2019 des Weltwirtschaftsforums

Das World Economic Forum hat seinen diesjährigen Bericht zur weltweiten Umsetzung der Energiewende vorgelegt. Es kommt zu dem Schluss, dass global gesehen die Geschwindigkeit der Energiewende sich verlangsamt hat. Deutschland fällt im Ranking leicht zurück, insbesondere aufgrund der hohen Kosten.

Mit dem Index werden die Rahmenbedingungen und Leistungen für die Energiewende von 115 Staaten untersucht. Kriterien sind zum einen das energiewirtschaftliche Dreieck (Wirtschaft und Wachstum, Versorgungssicherheit und ökologische Nachhaltigkeit) und zum anderen die Rahmenbedingungen, um die Energiewende zu ermöglichen (Energiestruktur, Investitionen, Regulierung, politischer Rückhalt, Institutionen und Steuerung, Infrastruktur, Ausbildung und Teilhabe). Anders als in den Vorjahren hat sich der Index gegenüber 2018 nur wenig verbessert. Daraus schließen die Autoren, dass die Energiewende an Geschwindigkeit verliert.

Die drei ersten Plätze im Ranking der 115 Länder erreichen Schweden, die Schweiz und Norwegen. Deutschland erreicht den 17. Platz, einen Platz schlechter als im Vorjahr. Gute Bewertungen erhält Deutschland beispielsweise bei der Qualität der Stromversorgung (Platz 1) und dem Zugang der Bevölkerung zu Elektrizität. Beim Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung ist Deutschland nur Mittelmaß (Platz 55). Schlechte Bewertungen ergeben sich insbesondere hinsichtlich der Strompreise. Im Vergleich der

Strompreise für private Verbraucher belegt Deutschland Rang 87, beim Strompreis für Unternehmen sogar den drittletzten 113. Rang.

Der Bericht "Fostering Effective Energy Transition, 2019 edition" ist auf der Internetseite des World Economic Forum unter folgendem  [Link](#) veröffentlicht.

Kabinett verabschiedet Eckpunkte des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen

Nach intensiven Verhandlungen, vor allem zwischen Bund und Ländern, hat das Bundeskabinett Eckpunkte für ein Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen verabschiedet. Mit diesem Gesetz sollen die Empfehlungen der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Eckpunkte enthalten auch erste energie- und klimapolitischen Vorschläge zur Umsetzung dieser Empfehlungen der Kommission. Eckpunkte zur Umsetzung der Empfehlungen zur Abschaltung der Kohlekraftwerke werden im zweiten Halbjahr kommen.

Die wichtigsten Punkte sind:

- Die Unterstützung des Bundes für die Kohlereviere und die Steinkohlekraftwerksstandorte enden mit dem Ausstieg aus der Kohleverstromung und damit spätestens im Jahr 2038.
- Die struktur- und energiepolitischen Maßnahmen sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt.
- Die Unterstützung der Bundesregierung hat zum Ziel, die wegfallenden wirtschaftlichen Möglichkeiten und Arbeitsplätze durch den Aufbau neuer Wertschöpfungschancen zu kompensieren und so die Schaffung von neuen, der bisherigen Beschäftigung in Zahl und Qualifikationsniveau entsprechenden Arbeitsplätzen zu unterstützen. Dauer und Höhe der Strukturhilfen hängen an der Erreichung dieser Ziele.
- Besonderes Augenmerk wird auf die Versorgungssicherheit in Süddeutschland gelegt: Netzengpässe sollen beseitigt und Kraftwerksleistung dort gesichert werden. Dies soll über die rasche Auktionierung der besonderen netztechnischen Betriebsmittel im Umfang von 1,2 GW passieren. Zudem soll der KWK-Ausbau mit einem süddeutschen Kapazitätsbonus zusätzlich angereizt werden.
- Zudem soll eine umfassende Analyse vorgelegt werden, ob zusätzlich Gaskraftwerke in Süddeutschland gebaut und staatlich gefördert werden müssen.
- Schwerpunkte der von den Ländern entwickelten Leitbilder sind:
 - Lausitzer Revier: Europäische Modellregion für den Strukturwandel, moderne und dauerhafte Industrie-, Innovations-, Energie- und Gesundheitsregion sowie digitaler Wandel
 - Rheinisches Revier: Europäische Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit, Gründungskultur und systematischer Wissens- und Technologietransfer sowie Internationale Bau- und Technologieausstellung Rheinisches Zukunftsrevier
 - Mitteldeutsches Revier: Industrietransformation in Richtung nachhaltige Industriegesellschaft, Entwicklung zu einem europäischen Logistikhub sowie Innovation, Digitalisierung, Bildung und Kreativität
- Im Rahmen bestehender Bundesprogramme werden Projektanträge der Länder für die Braunkohleregionen bis 2021 als zusätzliche Maßnahmen umgesetzt. Der Bund trägt bis zu 240 Millionen Euro an zusätzlichen Mitteln bei. Die Mittelansätze der Förderprogramme werden erhöht. Projektvorschläge der Länder, die noch keinem bestehenden Förderprogramm des Bundes zugeordnet werden konnten, werden im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes weiterbearbeitet und nach Möglichkeit umgesetzt.
- Wie die Finanzierung der Strukturentwicklung langfristig abgesichert werden soll, ist noch unklar. Der Bund prüft die Einrichtung eines Sondervermögens.
- Die Bundesregierung wird in Absprache mit Niedersachsen Maßnahmen ergreifen, damit in den kommenden Jahren ausgewählte Projekte zur Unterstützung des Strukturwandels im Landkreis Helmstedt im Wert von bis zu 90 Millionen Euro durchgeführt werden können.
- An Steinkohlekraftwerksstandorten, an denen der Steinkohlesektor eine erhebliche wirtschaftliche Relevanz besitzt (> 0,2 Prozent der Wertschöpfung des Landkreises) und der Landkreis nach GRW

als strukturschwach gilt, sollen Projekte ebenfalls mit bis zu einer Milliarde Euro unterstützt werden. Dies betrifft NRW, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen.


- Bis zur Sommerpause soll das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen als Mantelgesetz verabschiedet werden. Das Mantelgesetz besteht aus einem Stammgesetz (Investitionsgesetz Kohleregionen) und aus Änderungen bestehender Rechtsakte.
- Investitionsgesetz Kohleregionen:
 - Der Bund stellt den Ländern hierüber bis zu 14 Mrd. Euro bis 2038 degressiv zur Verfügung. Die Finanzhilfen sollen an Bedingungen und Zusagen geknüpft werden. Über eine Bund-Länder-Vereinbarung wird sichergestellt, dass die Länder über die Förderung von Projekten mitbestimmen.
 - Die Mittel entfallen zu 43 Prozent auf die Lausitz (60 Prozent Brandenburg, 40 Prozent Sachsen), 37 Prozent auf das Rheinische Revier und zu 20 Prozent auf das Mitteldeutsche Revier (Sachsen-Anhalt 60 Prozent, Sachsen 40 Prozent).
 - Für den Erfolg des Strukturwandels sollen die Akteure vor Ort einbezogen werden, darunter Unternehmen, Kammern, Verbände, Gewerkschaften, die Bundesagentur für Arbeit und die Zivilgesellschaft.
- Es wird eine Revisionsklausel aufgenommen, um nach einer alle vier Jahre erfolgenden Überprüfung ggf. Anpassungen hinsichtlich der Förderbereiche, Förderkriterien wie z. B. der Schaffung von Arbeitsplätzen, Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur oder Vereinbarung mit den Nachhaltigkeitszielen, Einzelheiten der Verwaltungsverfahren vornehmen zu können.
- Über die Finanzhilfen des „Investitionsgesetzes Kohleregionen“ hinaus verpflichtet sich der Bund, weitere Maßnahmen zugunsten der Braunkohleregionen mit bis zu 26 Milliarden Euro bis spätestens 2038 zu ergreifen, auszubauen oder fortzuführen.
- Zur Begleitung des Strukturwandels wird ein Koordinierungsgremium auf Staatssekretärebene geschaffen. Es berät und unterstützt den Bund und die Braunkohleländer. Insbesondere soll es sich um zukünftige Projekte des Bundes zur Stärkung der Regionen kümmern.

(Quelle: DIHK)

Gasnetzbetreiber bestätigen gute Versorgungslage im Winter 2018/19

Die Gasnetzbetreiber (FNB GAS) blicken in ihrem Winterrückblick 2018/19 auf eine entspannte Versorgungslage zurück. Der Winter war ohne ausgeprägte Kältewelle, ohne technische Netzengpässe sowie geprägt durch hohe Speicherfüllstände und höhere LNG-Importmengen.

Zu der entspannten Versorgungssituation haben die durchschnittlichen Wintertemperaturen erheblich beigetragen. Das deutsche Gasnetz wurde zudem durch geringere Exporte in Richtung Benelux-Staaten und Frankreich entlastet. Dort kam aufgrund der günstigen Preise verstärkt LNG aus Übersee an und gleichzeitig war russisches Erdgas aufgrund der noch teilweisen Ölpreisbindung etwas teurer als im Vorjahr. Die Nutzung der Erdgasspeicher war gering im Vergleich zu den Vorjahren, so dass diese Ende März mit 52 Prozent noch überdurchschnittlich gefüllt waren. Zusätzlich wurden, wie in den Vorjahren, wieder langfristige Regelenergieausschreibungen vorgenommen. Industrieunternehmen konnten 2018 ihre Nachfrageflexibilität (Demand Side Management) im Rahmen des LTO-Produktes in vereinfachter Form zur Verfügung stellen. Auch die spezielle Herausforderung der sinkenden L-Gas-Produktion in den Niederlanden hat sich in diesem Winter nicht in Knappheiten auf dem Regelenergiemarkt für L-Gas gezeigt.

Der Bericht zieht zudem ein weitgehend positives Fazit aus der Krisenübung  LÜKEX, die im vergangenen Jahr eine andauernde Gasmangellage v.a. in Süddeutschland simulierte. Dabei wurden die verschiedenen Eskalationsstufen einer Gasmangellage bis hin zur Notfallstufe durchgespielt. Verbesserungsbedarf wurde bei der Kommunikation zwischen Beteiligten, unklaren Begrifflichkeiten und die Klarheit der Abschaltregeln für nicht geschützte Kunden identifiziert.

Den vollständigen Bericht der FNB Gas finden Sie  [hier](#).

PV: Förderkosten ziehen deutlich an

Mit dem Energiesammelgesetz wurde das zu auktionierende Volumen für Photovoltaik-Anlagen (PV) deutlich angehoben. So wurden zum 01. März 2019 500 MW ausgeschrieben, die bisherige Jahresmenge lag bei 600 MW. Folgerichtig stieg der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert deutlich an: Er betrug 6,59 Cent/kWh gegenüber 4,8 Cent/kWh bei der vorherigen Runde. Damit wurde der Stand des Jahres 2017 wieder erreicht.

Da vor allem die Modulpreise in den letzten zwei Jahren deutlich gefallen sind, hat die Erhöhung des Ausschreibungsvolumens zu Mitnahmeeffekten geführt. Dazu beigetragen hat auch, dass das Kontingent an bayerischen Ackerflächen für das Gesamtjahr mittlerweile aufgebraucht ist. Von den 35 Geboten, die sich auf solche Flächen bezogen, konnten nur 9 vergeben werden. Interessant ist weiterhin, dass das Wettbewerbsniveau mit einer gut anderthalbfachen Überzeichnung akzeptabel war. Viele Bieter hatten offensichtlich darauf spekuliert, mit hohen Geboten dennoch zum Zuge zu kommen. Allerdings mussten auch 17 Gebote mit 192 MW wegen Formfehlern ausgeschlossen werden, was das Wettbewerbsniveau deutlich reduzierte. Eine weitere Erkenntnis: Die PV-Branche ist offensichtlich derzeit in der Lage, auch eine größere Nachfrage zu bedienen.

Die Spannweite der 121 bezuschlagten Gebote reichte von 3,9 bis 8,4 Cent/kWh. Die meisten Zuschläge gingen nach Bayern (41), Sachsen-Anhalt (18) und Brandenburg (15).

Quelle: DIHK

PV räumt bei gemeinsamer Ausschreibung erneut ab

Keine Überraschung gab es bei der ersten gemeinsamen Ausschreibung von Wind an Land und Photovoltaik in diesem Jahr: Da kein einziges Windgebot einging, entfielen alle Zuschläge wie auch in der vergangenen Runde auf PV. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag bei 5,66 Cent/kWh. Damit war er höher als in der vorherigen Runde (5,27 Cent), lag aber deutlich unter dem Wert der letzten PV-Ausschreibung (6,59 Cent).

Die Ausschreibung war von einem hohen Wettbewerb gekennzeichnet: Die Menge von 200 MW war rund dreieinhalbfach überzeichnet. Regional betrachtet verteilten sich die Zuschläge wie folgt: Sachsen-Anhalt (59 MW) und Brandenburg (59 MW) mit jeweils fünf erfolgreichen Geboten sowie Schleswig-Holstein (48 MW) und Hessen (10 MW) mit je drei Geboten. Die verbleibenden zwei Zuschläge (33 MW) gingen nach Mecklenburg-Vorpommern.

Weitere Infos finden Sie  [hier](#).

Windausschreibung wie erwartet deutlich unterzeichnet

Die Flaute bei der Windkraft an Land hält weiter an. Lediglich 45 Prozent der ausgeschriebenen 650 MW konnten vergeben werden. Die Bundesnetzagentur spricht gar von einer besorgniserregenden Dimension.

Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert der 35 zulässigen Projekte lag bei 6,13 Cent/kWh und damit nur knapp unter dem Höchstwert von 6,2 Cent. Das niedrigste Gebot lag bei 5,24 Cent/kWh. Es erhielten zwei Bürgerenergieprojekte einen Zuschlag. Auf Süddeutschland entfiel ein Zuschlag. In den beiden vorherigen Runden waren ähnliche Preise zu verzeichnen.

Mit 134 MW gab es seit der Einführung des EEG im Jahr 2000 keinen so schwachen Zubau. Allerdings befinden sich derzeit etwa 10.000 MW im Genehmigungsverfahren, so dass künftig von einem wieder anziehenden Zubau ausgegangen werden kann.

Quelle: DIHK

Elektromobilität 1: Finanzminister plant steuerliche Förderung zu verlängern

Finanzminister Scholz plant, die steuerliche Förderung der Elektromobilität zu verlängern und auszubauen. Dazu wurde Anfang Mai ein Referentenentwurf zur Konsultation gestellt. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2019 soll in erster Linie das Ziel der umweltfreundlichen Mobilität umgesetzt werden. Demnach soll die Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektroautos beim Arbeitgeber und die Überlassung von Ladeinfrastruktur zur privaten Nutzung bis 2030 verlängert werden. Ebenfalls vorfristig verlängert werden soll die 0,5 Prozent-Regel bei der Dienstwagenbesteuerung. Dafür müssen Elektroautos, einschließlich Plug-in-Hybriden Mindestkriterien erfüllen: Entweder emittieren sie höchstens 50 Gramm CO₂ je Kilometer oder erreichen ab 2021 eine elektrische Mindestreichweite von 60 Kilometern. Dieses Kriterium wird ab 2025 auf 80 Kilometer verändert. Neu eingeführt werden soll eine Sonderabschreibung von 50 Prozent im Jahr der Anschaffung für betrieblich genutzte rein elektrische Lieferfahrzeuge. Gemeint sind hier Elektrolieferfahrzeuge (Klassen N1 und N2) mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 Tonnen.

Da der Markthochlauf für Elektrofahrzeuge sich noch deutlich beschleunigen muss, um die von der Verkehrskommission mögliche Zahl von 7 bis 10 Mio. Elektroautos zu erreichen, können diese Maßnahmen einen Baustein zur Zielerreichung darstellen. Da ein Großteil der neu zugelassenen Fahrzeuge auf die Veranlassung von Unternehmen stattfindet, wird hier ein wichtiger Hebel adressiert. Die Verlängerung der Steuervorteile bis 2030 schafft zudem Planbarkeit für die Unternehmen. Die Sonderabschreibung ist als weiterer Anreiz grundsätzlich zu befürworten, sollte jedoch für alle emissionsfreien alternativen Antriebe zur Verfügung stehen und auf damit auf technologische Vorfestlegungen verzichtet werden.

Quelle: DIHK

Elektromobilität 2: Förderrichtlinie für verlängerte Kaufprämie veröffentlicht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 31. Mai 2019 die Verlängerung des Umweltbonus für Elektrofahrzeuge bekannt gegeben. Die finanzielle Förderung soll ab Juli unverändert bis Ende 2020 weitergelten oder vorher der Fördertopf von 600 Mio. Euro aufgebraucht werden. Reine Elektrofahrzeuge werden wie bisher gemeinsam von Bund und Herstellern mit 4.000 Euro gefördert, Plug-in-Hybride mit 3.000 Euro. Der maximale Nettolistenpreis von 60.000 Euro für das Basismodell gilt weiter.

Verkehrsminister Scheuer hat als Teil des Maßnahmenpaketes zur Erreichung der Klimaziele 2030 zudem angekündigt, die Fördersummen anschließend zu erhöhen. Günstigere Elektroautos bis 30.000 sollen dann mit 4.000 Euro Bundesförderung attraktiver werden. Bei leichten Nutzfahrzeugen und Taxis mit Elektroantrieb sind sogar 8.000 Euro Fördersumme im Gespräch. Noch nicht geklärt ist, ob Hersteller ihre Anteile an der Kaufprämie ebenfalls erhöhen.

Die aktualisierte Förderrichtlinie finden Sie  [hier](#).

Sprunginnovationsagentur: BMBF startet Ausschreibung für Pilotinnovationswettbewerb "Weltspeicher"

Die Gründung der Sprunginnovationsagentur wurde im August 2018 durch das Bundeskabinett beschlossen. Mit ihr sollen besonders risikobehaftete FuE-Vorhaben gefördert werden, die das Potenzial haben den Markt zu verändern. Das BMBF hat einen Pilotinnovationswettbewerb ausgeschrieben, der mithilfe dezentraler Speicherlösungen einen Beitrag zur Energiewende leisten soll. Die Frist zur Einreichung der Projektskizzen ist: 15. Juli 2019

Förderziel:




Förderziel ist die Entwicklung eines Energiespeichers für den Hausgebrauch, um somit dezentrale Versorgungslösungen voranzubringen und den Umstieg auf erneuerbare Energien weltweit zu unterstützen. Aufgrund des schwankenden Angebots von Sonne und Wind sind Energiespeicher ein wichtiger Baustein für die globale Energiewende. Gleichzeitig haben Milliarden Menschen keinen oder nur unsicheren Zugang zu Elektrizität, insbesondere in Regionen mit reichhaltigem Angebot an erneuerbaren Energiequellen. Obwohl die Erzeugung aus Sonne und Wind erschwinglich ist, ist ihr Anteil an der Elektrizitätserzeugung in vielen

Regionen des globalen Südens vernachlässigbar. Es fehlen kostengünstige Speicher, um den Strom bedarfsgerecht über den Tag verteilt zur Verfügung zu stellen. Dezentrale Speicherlösungen würden die Lebensqualität in ländlichen Regionen ärmerer Länder verbessern und können auch in Industriestaaten wie Deutschland Angebotsüberschüsse von Wind und Sonne nutzbar machen sowie die Stromnetze entlasten.

Zuwendungsempfänger: Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Forschungs- und Entwicklungskapazitäten in Deutschland sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Niederlassung in Deutschland.





Antragverfahren:

Das Verfahren ist dreistufig angelegt.

1. Vorlage von Projektskizzen
Über das  [Förderportal des Bundes](#) ist bis **zum Stichtag des 15. Juli 2019** eine Projektskizze in deutscher Sprache einzureichen. Im Anschluss werden die für eine Förderung der Konzeptphase - geeigneten Projektideen ausgewählt.
2. Vorlage vollständiger Förderanträge für die Wettbewerbsphase
In der zweiten Verfahrensstufe werden die Gewinnerteams aufgefordert, innerhalb von drei Wochen einen förmlichen Förderantrag im  [Förderportal des Bundes](#) vorzulegen. Nach abschließender Antragsprüfung wird über eine Förderung entschieden. Es folgt eine einjährige Konzeptphase, in der parallel bis zu sechs Vorhaben bzw. Verbünde gefördert werden.
3. Einreichung förmlicher Förderanträge für voraussichtlich bis zu zwei Verbundprojekte (Projektphase)
Die Verfasser von bis zu zwei positiv bewerteten Konzepten werden aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag für die Projektphase im  [Förderportal des Bundes](#) vorzulegen. Als Ergebnis des Konzeptwettbewerbs können bis zu zwei Verbundvorhaben gefördert werden, wobei jeweils mindestens eine Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung und mindestens ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Konsortium vertreten sein muss. Die Verbundvorhaben sollen die vorgeschlagene Lösung mindestens bis zum Stadium des Labor-Demonstrators bringen sowie belastbare Konzepte zur Markteinführung in den Zielmärkten vorlegen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF derzeit folgenden Projektträger beauftragt: Projektträger Jülich (PTJ), Geschäftsbereich Energie Grundlagenforschung (EGF)

Ansprechpartner beim PTJ sind:

Dr. Gesine Arends,  +49 (0) 24 61/61-97 73,  g.arends@fz-juelich.de.
Astrid Lewalter,  +49 (0) 24 61/61-92 83,  a.lewalter@fz-juelich.de.

Die vollständige Förderrichtlinie finden Sie  [hier](#).

Bundesumweltministerium lobt Deutschen Innovationspreis für Klima und Umwelt aus

Die Bewerbungsphase für den Deutschen Innovationspreis für Klima und Umwelt (IKU) ist gestartet. Mit insgesamt 175.000 Euro werden innovative klima- und umweltfreundliche Prozesse, Produkte und Dienstleistungen in 7 Kategorien prämiert. Neu ist die Vergabe des Sonderpreises "Digitaler Wandel". Bewerbungen sind bis zum 28. Juni 2019 möglich.

Der Innovationspreis für Klima und Umwelt (IKU) ist eine renommierte Auszeichnung, die gemeinsam vom Bundesumweltministerium (BMU) und dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) e. V. alle zwei Jahre vergeben wird. Auf Grundlage einer wissenschaftlichen Bewertung des Fraunhofer-Instituts für System- und Innovationsforschung wählt eine hochrangige Jury die innovativsten Projekte des Landes aus folgenden sieben Kategorien aus:

- Prozessinnovationen für den Klimaschutz
- Produkt- und Dienstleistungsinnovationen für den Klimaschutz
- Umweltfreundliche Technologien
- Umweltfreundliche Produkte und Dienstleistungen
- Klima- und Umweltschutz-Technologietransfer in Entwicklungs- und Schwellenländer und in Staaten Osteuropas

- Innovation und biologische Vielfalt
- Nutzung des digitalen Wandels für klima- und umweltfreundliche Innovationen.

Die Gewinnerinnen und Gewinner werden im Rahmen einer festlichen Preisverleihung im März 2020 geehrt. Jeder Gewinner erhält eine persönliche Auszeichnung und ein Preisgeld in Höhe von 25.000 Euro. Der IKU wird mit Mitteln aus der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesumweltministeriums gefördert.

Bis zum 28. Juni 2019 können deutsche Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Einzelpersonen ihre Bewerbungen um den IKU 2020 einreichen. Auf der Website des IKU (www.iku-innovationspreis.de) sind die Bewerbungsunterlagen sowie weitere Informationen rund um den Innovationspreis für Klima und Umwelt zu finden.

Quelle: BMU

VERANSTALTUNGSKALENDER

Für die Anmeldung zu den nachstehenden Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Frau Anja Schönberger ☎ (0681) 95020-441, ✉ (0681) 5 84 61 25, ✉ anja.schoenberger@saar-is.de.

Grundlehrgang gemäß EntsorgungsfachbetriebeVO

02. – 05. September 2019

Abfall-Transportbetriebe: Grundlehrgang gemäß Anzeige- und ErlaubnisVO (AbfAEV)

02. – 05. September 2019

Fortbildungslehrgang EntsorgungsfachbetriebeVO (EfbV) und Anzeige- und ErlaubnisVO (AbfAEV)

11. – 12. September 2019

Leistungsschau Abfall- und Recyclingwirtschaft Bulgarien vom 25. – 27. November 2019 in Sofia

Im Bereich Abfallmanagement hat sich Bulgarien das ehrgeizige Ziel gesetzt, bis 2050 das Volumen des in Deponien abgelagerten Abfalls auf ein Minimum zu reduzieren. Die modernen deutschen Technologien und Best-Practices beim Recycling von Wertstoffen im Abfall können dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen. Die Leistungsschau soll deutschen Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus mit Schwerpunkt Abfall- und Recyclingtechnik den Einstieg in den bulgarischen Markt erleichtern. Die deutschen Teilnehmer treffen in Bulgarien Entscheidungsträger fachinteressierter Unternehmen, Vertreter von Ministerien, Behörden und Institutionen sowie Importeure/Händler von Abfall-/Recyclingtechnik. Die Leistungsschau in Sofia ist Bestandteil des BMWi-Markterschließungsprogramms für KMU und wird von der em&s GmbH in Zusammenarbeit mit der AHK Bulgarien organisiert. Weitere Informationen und Anmeldung unter: 🌐 www.markt-wissen.de/aktuelle-projekte/ga-bulgarien/.

Kontakt für zusätzliche Informationen: Herr Tzanko Tzankov, Leiter DEinternational, Deutsch-Bulgarische Industrie- und Handelskammer, AHK Bulgarien, Frederic Joliot-Curie Str. 25 A, | BG-1113 Sofia, ☎ +359 2 816 30-24, ✉ +359 2 816 30-19, ✉ tzanko.tzankov@ahk.bg, 🌐 <https://bulgarien.ahk.de>.

Maßnahmen des BMWI zum Wassersektor

Im Rahmen des 🌐 [Markterschließungsprogramms](#) des Bundeswirtschaftsministeriums werden im 2. Halbjahr 2019 und Anfang 2020 zahlreiche Maßnahmen für den Export von Wasser- und Abwassertechnologien angeboten.

Das Markterschließungsprogramm setzt dort an, wo sich gerade deutsche Mittelständler mit Herausforderungen konfrontiert sehen: Marktinformationen werden bereitgestellt, Geschäftspartner werden vermittelt und Unternehmen sparen Zeit und Kosten bei der Auslandsmarkterschließung ein.

Sie möchten einen neuen Auslandsmarkt erschließen oder Ihre bestehenden Aktivitäten weiter ausbauen? Nutzen Sie die geförderten Maßnahmen des Markterschließungsprogramms (MEP) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für den Wasser- und Abwassersektor.

Ziel des Programms:

Das MEP verfolgt das Ziel, Ihre Technologien und Dienstleistungen international zu positionieren und zu verbreiten, um Ihre Exporte zu steigern! Sie als Teilnehmer an einem der Projekte sammeln wertvolle Marktinformationen aus erster Hand, haben die Möglichkeit sich vor einem Fachpublikum zu präsentieren und treffen potenzielle Geschäftspartner.

Nächste Maßnahmen zum Wasser- und Abwassersektor im Ausland:

German Water Partnership organisiert für Sie in Kooperation mit den jeweiligen Auslandshandelskammern die untenstehenden Maßnahmen für Ihren Geschäftserfolg.

1. Geschäftsanbahnungsreise Kolumbien
Bogotá, 07.-11. Oktober 2019
Anmeldeschluss: 01. Juli 2019
2. Geschäftsanbahnungsreise Tunesien
Tunis, 11.-15. November 2019
Anmeldeschluss: 01. August 2019
3. Geschäftsanbahnungsreise Sambia
Lusaka, Ndola & Kitwe, 25.-29. November 2019
Anmeldeschluss: 28. August 2019
4. Geschäftsanbahnungsreise Ägypten
Kairo, 02.-06. Februar 2020
Anmeldeschluss: 01. November 2019

Maßnahmen in Deutschland:

5. Informationsreise für marokkanische Entscheidungsträger nach Deutschland
Berlin, 09.-13. Dezember 2019
Anmeldeschluss: 15. Oktober 2019

Kontakt: Falk Woelm, German Water Partnership (✉ woelm@germanwaterpartnership.de).

FÜR SIE GELESEN

Gefahrenzeichen- in Farsi, Tigrinya und Arabisch erläutert

Arbeitssicherheit ist ein wichtiges Thema, bei dem die Sprachbarriere oftmals besonders im Wege stehen kann. Deshalb bringt das „NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge“ für verschiedene Branchen Flyer heraus, in denen die wichtigsten Gefahrenzeichen in fünf verschiedenen Sprachen erklärt werden: Deutsch, Englisch, Farsi, Tigrinya und Arabisch.

Der erste Flyer befasst sich mit den Gefahrenzeichen der Bereiche Logistik und Produktion, aber ist auch für andere Branchen ggf. hilfreich.

Sie finden den Flyer zum Download über folgenden  [Link](#).

RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbe-
reich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die
Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen
wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse <http://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die
Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle/Bauschutt		
LIP-A-6209-10	Betonschotter 0/100. Der Recyclingschotter ist sauber	120 m ³ einmalig	Horn
	Chemikalien		
SB-A-5884-1	Weinstein „Cream of Tartar“	7.875 kg einmalig	Saarland / Merchweiler
LU-A-6196-1	Zitronensäure Anhydrat mit ca. 3 Prozent Mononatri- umcitrat gecoatet. Überkorn ca. > 550 µ; Verpackung: Big Bags	17.000 kg einmalig	Worms
	Holz		
BI-A-6205-5	Kompaktplatte HPL; Anfall von Resten bei Kompaktplat- ten-verarbeitung. Das Material hat eine Stärke von 6-16 mm. Es fallen verschiedene Oberflächenfarben von verschiedenen Herstellern an. Verschiedene Größen	50 Streifen wöchentlich	Rietberg
KO-A-6233-5	Pressspanplatten ca. 790x850x30 mm, gebraucht	>100 Stk. pro Abholung regelmäßig anfallend	Andernach
LIP-A-6244-5	Einwegpaletten; bisher im Schnitt ca. 4 t pro Quartal	4 t/Quartal unregelmäßig anfallend	32805
LU-A-6238-5	Holz geschreddert, Abrissbaustellen, A2 bis A3	480 m ³ regelmäßig anfallend	Raum Kaiserslautern
	Kunststoffe		
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc.); (bei Ge- stellung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
Dil-A-6149-2	PET-Granulat 1,1 t Granulat, davon sind ca. 600 mit 2 Prozent grüner Farbe gemischt	1,1 t einmalig	Aßlar / Hessen
	Metall		
HA-A-6231-3	ASN 120102 Eisenstaub und -teilchen	20-25 t regelmäßig	NRW

		anfallend	
	Papier/Pappe		
S-A-6228-4	Druckerpapier, Flipchartpapier, Kalenderblätter gesucht für Kindergarten; Papier ab DIN A5 zum Bemalen und Basteln	10 kg unregelmäßig anfallend	Region Stuttgart
	Sonstiges		
SB-A-5896-10	Recyclingschotter: Körnung: 0/45 günstig abzugeben	3.000 cbm einmalig	Namorn/Saarland
SB-A-5906-12	Computerabfälle: Wir kaufen und recyceln jede Art von Computer-, Server- und sonstigen Bürokommunikationsabfällen: Abholung durch unseren Betrieb. Datenvernichtung mit Zertifikat; nur Selbstabholung; Preis: VB	10 t täglich	Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg
DA-A-6222-12	Alle gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle. Beratungstätigkeit für Unternehmen, Management von Stoff- und Abfallströmen, insb. im Hinblick auf die Kosten- und Ressourceneinsparung von Materialien aller Art, Lösung zur Effizienz von Geschäfts- Arbeits- und Informationsprozessen	regelmäßig anfallend	bundesweit
HU-A-6197-12	Taschen, olivgrün: Die Taschen bestehen aus einem sehr strapazierfähigen, synthetischen Gewebe mit zwei Griffen aus Textilband. Als Verschluss dient ein ca. 3 cm breites Klettband.	6.000 Stk. einmalig	Hessen
W-A-6227-12	Lagerbestand abzugeben, IT Server Ram Speicher, Netzteile, Stromkabel, Elektronik Thin Clients, Dockingstationen, Monitor, Zubehör, Handelsware; Lagerliste mit Bestandstück, Zustand und EK Netto Preisen und technische Produkt-Informationen vorhanden	ca. 20 Paletten einmalig	NRW
	Verpackungen		
HA-A-6203-11	Vollpappe, Grau-Karton, div. Sonderposten, II. Wahl, falsch bedruckte Bierdeckel, Zwischenlage usw. gesucht	ca. 2 t regelmäßig anfallend	DE, AT, Benelux
KO-A-6195-11	Big Bags Polypropylen (Gewebe aus PP-Bändchen), beschichtet, weiß. Abmessung: 910x910x1100 mm, 4 Hebeschlaufen; 250 mm freie Länge, an der Außenseite vernäht. Einlaufstutzen: 350x450 mm + Verschlussband; Auslaufstutzen: 350x450 mm + Verschlussband	diverse monatlich	Ötzingen
S-A-6224-11	Luftpolster-Folien-Tüten 500x150 mm	ca. 50.000 – 60.000 Stk. einmalig	Rudersberg

Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle/Bauschutt		
SB-N-6112-10	sandige Erdmassen: unbelastet nach LAGA ZO anfallend bei Er- und Aushubarbeiten, Verpackungsart: lose; Anlieferung möglich	unbegrenzt regelmäßig anfallend	Saarland
	Holz		
HA-N-6207-5	MDF HDF Platten, Spanplatten, SOPO gesucht; Holzfa-	10 t	DE, AT, Benelux

	serplatten, II. Wahl; Maß-Stärke: 5mm – 19 mm	regelmäßig anfallend	
	Metall		
HA-N-6232-3	120104 NE-Metallstaub und -teilchen (u.a. Alustaub)	unbegrenzt unregelmäßig anfallend	bundesweit
	Papier/Pappe		
SB-N-6086-4	Gesucht werden zur Verwertung Kartonagen, Papier, Kataloge, Bücher	1-2 t monatlich nach Abspra- che	Saarland / Rheinland- Pfalz
	Textilien		
HA-N-6205-6	Vliese, II. Wahl, SOPO, Anlauf-Rollen), z. B. Wasser- strahlvlies, Nadelfilz, Gramaturen: 200-500 g/m ²	ca. 2 t regelmäßig anfallend	DE, AT, Benelux
HA-N-6248-6	Reinigungsvlies SOPO, Reinigungstuch, II. Wahl	2 t regelmäßig anfallend	DE, AT, Benelux
	Verbundstoffe		
HA-N-6204-9	Wir suchen Graukarton, Sonderposten, II. Wahl, Voll- pappe, falsch bedruckte Bierdeckel, Zwischendeckel, diverse Maße	ca. 2 t regelmäßig anfallend	DE, AT, Benelux
HA-N-6206-9	Futterstoffe/Bekleidungsstoffe II. Wahl, Rollenware, Futterstoffe (für Stofftasche für Hose), Baumwolle, PES, bzw. Viscose ab 100 g/m ² bis 120 g/m ²	ca. 2 t regelmäßig anfallend	DE, AT, Benelux
HA-N-6208-9	Automotive Teppiche II. Wahl, Nadelfilze, Wasserstrahl- filz, Rollenware, Anlaufrollen, Abfallrollen	ca. 2 t regelmäßig anfallend	DE, AT, Benelux
HA-N-6247-9	Reinigungsvlies, Reinigungstuch, Sonderposten, II. Wahl	ca. 2 t regelmäßig anfallend	DE, AT, Benelux